GESCHICHTE DES BAUERNSTANDES

IN

POMMERN UND RÜGEN

BIS ZUM

DREISSIGJÄHRIGEN KRIEG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

CARL JOHANNES FUCHS

AUS NÜRNBERG.

STRASSBURG.

KARL J. TRÜBNER.

1888.

G. Otto's Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

VORBEMERKUNG.

Die vorliegende Dissertation bildet den ersten einleitenden Abschnitt einer grösseren im Erscheinen begriffenen Schrift: „Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen“. Darin soll jene für den Osten Deutschlands so charakteristische Entwicklung an dem klassischen Beispiel von Schwedisch-Pommern, wo sich dieselbe dank der politischen Geschichte des Landes ganz rein und ungestört vollziehen konnte, eingehend und quellenmässig verfolgt werden. Der Nachdruck der Darstellung ruht dabei zwar auf dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, doch erschien es, um den Zusammenhang herzustellen, unerlässlich auch die vorhergehende Periode etwas eingehender zu untersuchen; die bisherige Darstellung derselben in E. M. Arndts „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen“ (1803) konnte dazu um so weniger genügen, als seitdem eine Fülle neuen urkundlichen Materials publiziert wurde, dessen Benützung in wesentlichen Punkten andere Resultate ergab. Aus dem Gesagten erhellt indes wohl zur Genüge, dass die hier gegebene Darstellung weder in diplomatischer noch in rechtsgeschichtlicher Beziehung den Anspruch einer erschöpfenden Behandlung des vorhandenen Urkundenmaterials erhebt. Sie hat darin nur die Keime der später zu Tage tretenden wirtschaftlichen Einrichtungen und Entwicklungsformen aufgesucht und sie will zugleich zeigen, wie das Fundament der späteren Entwicklung entstanden ist.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547619_0149

§ 1.

DIE SLAVISCHE AGRARVERFASSUNG VOR DER DEUTSCHEN EINWANDERUNG.

Die Geschichte des Bauernstandes beginnt auch in Pommern und Rügen mit der deutschen Kolonisation; aber sie knüpft hier zum Teil so eng an die damals vorhandene slavische Agrarverfassung an, dass diese notwendig zuerst betrachtet werden muss. Aus den einzelnen Zügen, welche uns davon das reiche Urkundenmaterial aus der Zeit der Germanisierung bietet, lässt sich ungefähr folgendes allgemeine Bild zusammenstellen.[1]

An der Spitze des Volkes steht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Pommern wie in Rügen ein Herzog beziehungsweise Fürst; neben ihm ein zahlreicher, wie es scheint mehrfach abgestufter Adel; unter beiden die Masse des Volkes, das teils in kleineren Handelsstädten oder um die fürstlichen Burgen herum, teils in zerstreuten Dörfern mit der charakteristischen slavischen Rundform oder auch — besonders auf Rügen — in Einzelhöfen[2] wohnt, von

---

[1] Die hauptsächlichste Quelle unserer Darstellung ist hier das ebenso gründliche als präzise Werk von F. v. Bilow: „Geschichtl. Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern u. Rügen". Berlin 1843. Ausserdem in Ergänzung desselben die neueren Urkundenpublikationen, insbesondere: Dr. C. G. Fabricius „Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen". 4 Bände. Berlin 1859—69.

[2] Wahrscheinlich die vor der Germanisierung sehr zahlreichen später zum Teil zusammengelegten *mansiones*: Fabricius, a. a. O. I S. 92.

Handel, Fischerei, Viehzucht, Obst- und Ackerbau lebt. Denn auch der letztere erscheint schon als allgemein verbreitet, wenn auch noch gering entwickelt und in seiner Bedeutung für die Wirtschaft des Einzelnen zurücktretend hinter dem, was Wald und Wasser an Nahrungsmitteln boten.[1] Bei den Schilderungen der deutschen Mönche aus dem Gefolge des Bischofs Otto von Bamberg, welchen bei dem Segen an Korn, Obst etc. zur Seite des Weges, den sie zogen, „das Land der Verheissung einfiel", ist nicht zu vergessen, dass sie den Zweck hatten andere Glaubensgenossen zur Bekehrung des Landes anzulocken.

Die Bevölkerung dürfen wir nach den vielen in den Urkunden vorkommenden und später verschwundenen Namen von Dörfern und Höfen nicht als aussergewöhnlich dünn annehmen. Die Fluren der einzelnen Orte waren genau abgemarkt. Es fand auch bereits ein ziemlich reger Verkehr von Ort zu Ort statt, wie die häufigen Zusammenkünfte an Marktorten (Tabernen) und die Besteuerung der Flussübergänge beweisen. Das Land war eingeteilt in Kastellaneien *(provinciae)* gebildet von einer fürstlichen Burg und den herumliegenden Ortschaften. Auf der Burg sass der fürstliche Beamte, der Kastellan, dem die Ausübung des Gerichts im Namen des Fürsten, die Führung seines Bezirks im Krieg und die Eintreibung der öffentlichen Lasten oblag, von denen ihm dafür ein Teil zufiel.

Wie haben wir uns nun aber die Verteilung von Grund und Boden und die Lage der ländlichen Bevölkerung zu denken?

Bei der Besitznahme des Landes durch die Wenden wurde dasselbe, wie es scheint, oligarchisch unter den hervorragenden Geschlechtern geteilt; denn bis zur Einführung des deutschen Lehnswesens hat nicht nur der Fürst, sondern auch zahlreiche adelige Geschlechter grossen Grundbesitz, d. h. grosse Teile des Landes als erbliche und eigentümliche Güter inne; es gab damals durchaus einen Grundadel, keinen Ge-

[1] Vgl. F. Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II 176 f.

folgsadel.[1] Dabei stand aber dem Fürsten auch damals schon eine Art Obereigentum (das sog. *jus ducale*) zu: Veräusserungen der adeligen Güter waren nur im Fall der Not zulässig und bedurften seiner Genehmigung, auch hatte er ein Vorkaufsrecht und beim Erlöschen eines Geschlechts fielen ihm die Güter desselben zu.[2]

Dagegen finden wir von einem eigentümlichen Grundbesitz freier Bauern — etwa gleich den schlesischen „Lazaki", den deutschen Lassen — damals wenigstens urkundlich keine Spur. Vielmehr war, als die Kolonisation begann, nur der Adel der eigentlich voll freie Stand[3], die Masse des Volkes dagegen hörig. Indes sind dabei doch Unterschiede zu beachten.

Einerseits mögen nämlich die Bewohner der damaligen Seestädte, von deren ehemaligem Glanz und Reichtum Unglaubliches gefabelt worden ist, wenigstens faktisch frei gewesen sein.[4] Andrerseits aber war auch die Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen keine vollständige Unfreiheit, wenigstens nicht nach damaliger Anschauung[5]: auch diese Hörigen waren der Waffenehre teilhaftig, und da ihre Hörigkeit hauptsächlich — aber nicht ausschliesslich — in öffentlichen Leistungen und Abgaben an den Fürsten zum Ausdruck kam und alle nichtprivilegierten Einwohner traf, so mag sie immerhin auch nur als „Modifikation der slavischen gemeinen Freiheit" bezeichnet werden[6], es läuft dies schliesslich auf einen Wortstreit hinaus.

---

[1] Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern 1861. S. 192.

[2] Fabricius II S. 40.

[3] In den Stiftungsurkunden des Caminer Domkapitels werden „Edelmänner" und „freie Männer" als gleichbedeutend gebraucht.

Vgl. L. Giesebrecht, Die Bauern im Lande Stettin zur Zeit Barnims des Guten. Neue Pomm. Provinz.-Bl. I. B. S. 259.

[4] Bilow S. 3.

[5] Vgl. Ludw. Giesebrecht, Wendische Geschichten. I. B. Berlin 1843. S. 41.

[6] Hugo Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. B. X. (1871.) S. 366.

Sachlich muss festgehalten werden, dass nach den urkundlichen Zeugnissen in unserem Sinne freie wendische Bauern, welche auf ihrem eigenen Erbe sassen,[1] nicht existiert haben. Vielmehr ist der wendische Bauer, da die Kolonisation beginnt, durchweg mindestens hörig, nämlich in hohem Grade abgaben- und dienstpflichtig — und zwar nicht nur dem Landesherrn sondern auch dem Grundherrn — und an die Scholle gebunden. Er wird mit dem Dorf, das er bewohnt, verkauft oder verschenkt[2] — auch die *rustici decimarii*, die als eine bevorzugte Klasse der Bauern angesehen werden. Er unterlag auch mitunter, wie wir aus einer Rügenschen Urkunde[3] ersehen, schon Heiratsbeschränkungen. Ja in einem Fall werden auch Menschen ohne Grund und Boden, zu dem sie etwa gehörten, verschenkt.[4] Es mag hervorgehoben werden, dass gerade diese beiden urkundlichen Beweisstellen auf Rügen sich beziehen, wo sich nach Arndt die angebliche slavische Freiheit am meisten erhalten haben soll.

Es ist dadurch auch die Existenz wirklicher Leibeigenschaft neben der geschilderten Hörigkeit festgestellt. Sie war hier wie anderswo das Loos der Kriegsgefangenen, entstand aber ausserdem auch in der Form der Schuldknechtschaft. Über die Behandlung der ersteren hören wir, dass ihnen der Sieger, wenn sie nicht losgekauft wurden, das Lösegeld als persönliche Schuld (podda) anrechnete und ihnen eine eigene Wirtschaft einrichtete, freilich unter schweren Bedingungen gegen ansehnliche jährliche Lieferungen an Korn, Flachs und anderen Naturalien. Für jede verheiratete Tochter wie für jedes verkaufte Stück Vieh musste eine bestimmte Summe entrichtet werden. Wer nicht zahlen konnte wurde Sklave.[5]

---

[1] Gaede, Die gutsherrl.-bäuerl. Besitzverhältnisse in N.-V.-P. S. 29.

[2] Dreger, Cod. Pom. Diplom. S. 27. 37. 50. 53.

[3] Fabricius, Urk. Heft II. Nr. 470. Vgl. unten S.

[4] Dreger Nr. 89 S. 153: Homines insuper qui Dessitli (nach Dreger wendisch oder altpolnisch für „Brettschneider“ oder „Holzsäger“) nominantur libere contulimus ut eidem claustro deserviant.

[5] Lehmann, Pommern zur Zeit Ottos von Bamberg. Berlin 1878. S. 14.

Über die Schuldknechtschaft aber haben wir noch aus sehr später Zeit ein interessantes Zeugnis: im Jahre 1239 nämlich verfügt Papst Gregor IX., nachdem ihm berichtet worden, dass in Rügen ein Gebrauch (podda genannt) bestehe, wonach ein zahlungsunfähiger Schuldner dem Gläubiger zu ewiger Knechtschaft zugeeignet werden könne, die Abstellung dieses mit grossem Unwillen vernommenen Missbrauchs.[1]

Ob nun aber solche wirklich leibeigne Bauern, wie Giesebrecht meint, die Mehrzahl gebildet haben und darum als die unterjochte frühere Bevölkerung des Landes angesehen werden müssen, lassen wir hier dahingestellt und wenden uns zu den Leistungen, Diensten und Abgaben, welche im 12. Jahrhundert jedenfalls auf der ganzen hörigen Bevölkerung lasteten.

Diese erscheinen uns, wie wir sie aus den verschiedenen Befreiungen der Kolonisationszeit kennen lernen, als ausserordentlich zahlreich und drückend. Sie bestanden, wie es in den Urkunden mehrfach heisst, nach alter Gewohnheit des slavischen Volkes[2] und zerfielen entsprechend dem zwischen Fürst und Adel geteilten Eigentum an Grund und Boden bereits in zwei Klassen, in öffentliche und private; erstere standen nur dem Fürsten als Landesherrn, letztere dagegen dem jeweiligen Grundherrn also entweder dem Fürsten auf seinen unmittelbaren Gütern oder dem Adel zu.

Die ersteren waren aber in jener Zeit noch durchweg die Hauptsache. Sie beruhten fast sämtlich auf den ausgedehnten Hoheitsrechten des Fürsten. Diesem ist nicht nur der Besitz sämtlicher Burgen und Krüge der Provinzen, sowie alles öffentliche und herrenlose Gut, die sogenannten Einöden, die Wälder, Gewässer u. s. w. nebst den betreffenden Gefällen reserviert, sondern ihm wird auch von allen mit Gespann ackernden Bauern im Lande, auch von denen des Adels ein Pflugzins[3] in Körnern entrichtet, anfangs ehe die

[1] Vgl. Kosegarten, Pommersche und Rüg. Geschichtsdenkmäler S. 272 und Cod. Pomer. Dipl. S. 591—594.

[2] Fabricius II S. 42: secundum consuetudinem gentis nostrae.

[3] census mansorum, slavisch „Poradlne".

Äcker vermessen waren, nach der Zahl der Pflüge, später aber nach Hufen, wobei die Nachmessung der letzteren ein besonderes Vorrecht des Fürsten bildet. Ihm fällt nämlich von selbst Alles zu, was sich dabei über die jedem Dorf zugewiesene Hufenzahl hinaus an aufgebrochenem Felde vorfindet.[1] Damit fiel jeder Anreiz zu einer Steigerung der Bodenkultur weg.

Wahrscheinlich wurde ein solcher Ackerschoss auch von den wenigen Feldern entrichtet, welche die adeligen Grundherrn schon damals durch Knechte bestellen liessen.[2]

Daneben tritt dann als weitere Abgabe ein Hofplatzgeld, slavisch „Podworowe", und bei den übrigen niedrigen Hörigen, welche zu der Bebauung des Grund und Bodens in keiner Beziehung standen — als Gärtner, Jäger, Fischer etc. — eine Art Kopfgeld.[3]

Zu diesen Abgaben nun, über deren Höhe wir leider nichts wissen, kommt eine Reihe von periodischen öffentlichen Leistungen, welche grösstenteils mit der Landesverteidigung zusammenhingen:

Die Pflicht zur Landwehre[4] d. h. zum Dienst im Feld, wenn der Fürst ein allgemeines Aufgebot erliess. Sodann die Pflicht zur Burgwehre d. h. zum Aufbau und zur Erhaltung und Befestigung der Burgen und Kastelle.[5] Ferner die Pflicht der Brückenwehre, nämlich Bau und Erhaltung der Brücken und Dämme, sehr erheblich, weil diese bei jedem feindlichen Einfall zunächst abgebrochen wurden. Sodann die Bewachung der Burgen durch Nachtwachen, das Aufhauen des Eises auf den Burggräben. Ausserdem aber vor Allem auch noch zahlreiche Fuhren und Vorspanne[6] von verschiedener Ausdehnung und Belastung, teils nur dem Fürsten teils

---

[1] der sogen. „overslach": Fabricius III S. 39.

[2] Bilow S. 11.

[3] Bilow S. 10.

[4] expeditio pro defensione terre facienda. landwere.

[5] urbium castrorum edificatio exstructio reparatio. urbes custodire destruere. Fabr. III S. 42.

[6] vectura per terram, per aquam.

auch seinen Beamten zustehend, wohl die schwerste unter all diesen Lasten.

Dazu kam dann noch ohne Zusammenhang mit der Landesverteidigung das sogenannte *stationarium* d. h. die Verpflichtung vorzugsweise der Unterthanen des Adels zu Nachtquartier und Unterhalt für den Fürsten und sein Gefolge auf Reisen und zur Weiterbeförderung desselben, wie es scheint an einigen Orten bald durch bestimmte Lieferungen von Lebensmitteln abgelöst. Endlich die „Psare", die Last die fürstlichen Hunde zu führen und samt dem Hundeführer aufzunehmen und zu verköstigen — ebenfalls später abgelöst durch das sogenannte „Hundekorn", von dem sich in früher slavischen Dörfern Reste bis in die neueste Zeit erhalten haben.

Neben diese wesentlich öffentlichen und nur dem Landesherrn gebührenden Leistungen und Abgaben treten nun zweitens diejenigen, welche dem Grundherrn als solchem also auch dem Adel in seinen Gütern zustanden.

Diese waren nach Bilow[1] einerseits Abgaben von den verschiedensten Naturalien von Körnern, Mehl, Honig, von Ochsen, Kühen, Schweinen etc. für den Haushalt des Grundherrn, andererseits aber auch „zahlreiche Frohndienste zum Beackern der herrschaftlichen Felder *(aratura)*, zum Schneiden und Einbringen der Ernte und zum Herbeiführen vieler Gegenstände häuslicher Bedürfnisse der Grundherrn".

Dies bringt uns auf den bisher noch nicht klar gestellten und doch für unsere Betrachtung wichtigsten Punkt, nämlich das wirtschaftliche Verhältnis der ackerbauenden Bevölkerung zu ihrer Grundherrschaft und damit auf die wichtige Frage: hatten schon damals Fürst und Adel umfangreiche eigene Ackerwirtschaften, welche sei es durch Knechte, sei es durch Frohndienste selbst wirtschaftender Bauern bestellt wurden, oder lebten die Grundherren lediglich von den Naturalabgaben ihrer Hörigen? Leider geben die Urkunden gerade hierüber so gut wie gar keine Aufklärung.

Nach Bilow[2] bebaute von den Hörigen die eine Hälfte

---

[1] S. 18.

[2] S. 4 und 118 f.

das Land als Knechte des Grundherrn ohne irgend einen anderen Vorteil als ihren blosen Lebensunterhalt; die anderen obgleich auf fremdem Eigentum sitzend mit einigem Gewinn für sich selbst.

Diese zweite Klasse der Hörigen aber sei wiederum wenigstens auf den fürstlichen Gütern in zweierlei Weise genutzt worden: teils durch Naturallieferungen, teils durch zu leistende Frohnden nämlich Bestellung des fürstlichen Ackerwerks *(aratura Principis)*, welches nach häufigen Meldungen [1] in vielen der Dörfer unter der Bezeichnung *praedium, grangia, mansio* vorhanden gewesen sei. Diese Dienstbauern hätten nun ursprünglich die Dorfflur mit dem Fürsten als Grundherrn teilen müssen und dabei von der ihnen zufallenden Hälfte jeder Einzelne ein so grosses Ackerstück zugewiesen erhalten, dass er es neben seinem Anteil an der gemeinschaftlichen Bestellung des Hoffeldes mit einem Pflug genügend bestellen konnte. Daher der geringe Umfang der slavischen Hakenhufe *(uncus)*.

In anderen Dörfern dagegen, wo ein solches herzogliches Hoffeld nicht existierte, mussten die Bauern anstatt der regelmässigen Ackerfrohnden ein Gewisses von dem Ertrag ihres Feldes geben. Dahin rechnet Bilow die *decimarii* oder *rustici decimi* der Quellen, als deshalb so genannt, weil sie dem Fürsten den zehnten Teil ihres Fruchtertrags gaben.[2] Das Ackerwerk dieser Zehntbauern, welches wohl um die Hälfte grösser sein und doch auch mit einem Pflug bearbeitet werden konnte, habe *mansus* geheissen.

Dies Verhältnis, welches von den unmittelbaren Besitzungen des Fürsten mehr oder weniger durch Schriftstellen bezeugt werde, habe ohne Zweifel auch auf den Gütern des Adels stattgefunden und sei hier die Ackerteilung mit den Arbeitspflichtigen jedenfalls am häufigsten vorgekommen.

Mit anderen Worten: Bilow nimmt bereits für jene Zeit eine ausgebildete und umfangreiche Hofwirtschaft sowohl des

---

[1] Leider sind hier keine urkundlichen Belegstellen angeführt, sondern nur eine Stelle aus Saxo-Grammaticus.

[2] Ebenso erkären Tzschoppe und Stenzel die auch in Schlesien vorkommenden *decimi* (Urkundensammlung etc. S. 66.)

Fürsten als des Adels an, ja er spricht sogar schon von einem förmlichen Getreideexport der grossen Grundbesitzer.[1] Allein dies scheint uns doch mit der damaligen Höhe der Kultur und insbesondre des Ackerbaus schwer vereinbar. Wir sind auch in den Urkunden nirgends Spuren einer solchen Ackerteilung begegnet, auch Fabricius weiss von einer solchen nichts. Das kleine Mass der slavischen Hufe aber erklärt sich zur Genüge aus dem leichten und unvollkommenen Hakenpflug, nach dem sie benannt ist.

Allerdings sind Pflugdienste der Bauern urkundlich bezeugt,[2] es soll deren Vorkommen auch keineswegs überhaupt in Abrede gestellt, sondern nur auf einen geringeren Umfang beschränkt werden. Es ist sehr wohl anzunehmen, dass zumal bei den fürstlichen Burgen[3] und ebenso wohl bei den Höfen der Adeligen auch einiges Hoffeld lag, welches von den zunächst wohnenden Bauern bestellt werden musste. Aber dies war gewiss noch von unbedeutendem Umfang; im Ganzen ist es wohl zutreffend, wenn Padberg (1861) sagt: „auf einen Ackerbau, welchen die erblichen Grundherrn einschliesslich des Fürsten für eigene Rechnung mit hörigem Dienstvolk oder mit Hand- und Spanndiensten ihrer Hüfner betrieben, kommt keine pommersche Urkunde zurück. Der Adel besass daher Feldmarken wie heute der russische, darauf lagen die Dörfer mit Hörigen besetzt.“[4]

[1] S. 6.

[2] Es wird eine *aratura* des hinterpommerschen Herzogs Grimislaus erwähnt, welche zehntpflichtig ist (Dreger Codex Diplomaticus Pomeraniae p. 60 aus d. J. 1198) und im Jahr 1228 werden die Bauerndörfer Karlow und Petzkow, welche bei der Burg Gützkow lagen, auch vom Pflugwerk (*aratura*) befreit: Dreger p. 127.

Auch in Schlesien mussten die Bauern *more incolarum terrae* herzogliche Äcker pflügen, was hier ebenfalls *aratura* hiess. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 22.

[3] Die sogen. „Bauwiek“ (*vicus colonorum s. rusticorum*) zum Unterhalt der Besatzung bestimmt und von besonderen der Burg dienstpflichtigen Bauleuten bestellt. Berghaus Landbuch von Pommern und Rügen. IV. Teil. Band 2. S. 200.

[4] S. 195. Wenige Seiten später führt er allerdings trotzdem ruhig die Worte Bilows über die zahlreichen Frohndienste etc. an.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so haben wir also in jener Zeit eine äusserst drückende und doch für beide Teile, Grundherrn wie Bauern, gleich mangelhafte wirtschaftliche Verfassung: auf der einen Seite hörige, schwer belastete Bauern, welche — abgesehen von jenen *rustici decimarii* — wohl meist mit dem Vieh und Gerät ihres Herrn dessen Boden bebauten und Mühe genug haben mochten ihr Leben zu fristen und alles was sie schuldig waren zu leisten — auf der anderen Seite eine zweifache zu diesen Leistungen berechtigte Grundherrschaft: die des Fürsten auf allen Gütern und daneben die besondere des Adels auf dessen eigenen Gütern. Erstere ist aber noch bei weitem die wichtigere, denn auch die adeligen Hörigen zinsen und frohnden in erster Linie dem Fürsten; infolge dessen ist der Nutzen, den der adelige Grundherr selbst aus seinen Gütern zog, nicht sehr gross, wenn auch genügend für seine damaligen Bedürfnisse. Dies erklärt uns in der Folge einerseits die zahlreichen Schenkungen des Adels an die Klöster, andrerseits die bereitwillige Reception des deutschen Lehnsrechtes, welches dem Vassallen weit erheblichere Nutzungsrechte an seinen Hintersassen gab.

Seit der Einführung des Christentums, also seit der Mitte des XII. Jahrhunderts, war zu den geschilderten Lasten, welche auf der ländlichen Bevölkerung ruhten, noch der kirchliche Zehnte hinzugekommen, welcher von einem jeden Ackerbauer gegeben wurde.[1] Hatte damit das Christentum die Lasten der hörigen Bevölkerung zunächst noch vermehrt, so machte es doch andererseits schon sehr bald auf die drückende Lage derselben einen mildernden Einfluss geltend. So wurde dieselbe durch die Synodal-Ordnung von 1180 wenigstens gegen die rohe Willkür, wie sie damals eingerissen war, geschützt.[2]

---

[1] *de uno quoque arante*: Dreger Nr. 1. Er traf also keineswegs bloss die höheren Volksklassen, wie Bilow S. 20 u. 43 behauptet. Der Grundsatz, dass nur der Freie zu zehnten sei, ist uns nicht bekannt.

Getragen wurde die Abgabe auf jeden Fall von dem hörigen Ackerbauer.

[2] L. Giesebrecht, Die Bauern im Lande Stettin a. a. O.

Damit sind wir aber schon bei der Epoche angelangt, in welcher sich eine gänzliche Umgestaltung der Agrarverhältnisse des Landes vollzog. Denn auf die vollendete Einführung des Christentums folgte unmittelbar die deutsche Einwanderung und Kolonisation.

§ 2.

DIE GERMANISIERUNG DES LANDES.

Die slavischen Länder im Osten Deutschlands sind auf doppeltem Wege für deutsches Recht und deutsche Wirtschaftsweise gewonnen worden: durch kriegerische Unterjochung und friedliche Kolonisation. Die Germanisierung von Pommern und Rügen hat ausschliesslich den letzteren Weg eingeschlagen, sie hat sich ohne Schwertstreich und unter einheimischen slavischen Fürsten in nicht ganz zwei Jahrhunderten vollzogen.

Man hat daran in neuerer Zeit vielfach Anstoss genommen und infolge dessen die deutsche Einwanderung — besonders für Rügen — überhaupt in Abrede gestellt und auf eine frühere germanische Bevölkerung zurückgegriffen, welche nur durch slavische Fürsten und Adel unterworfen und in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt gewesen sei. Die eingetretene Umgestaltung wird nur als eine Wiedergermanisierung hingestellt und eben damit auch ihr rascher und vollständiger Verlauf erklärt.[1]

Es ist nicht die Aufgabe unserer Darstellung näher auf diese sehr interessante Streitfrage einzugehen;[2] es genügt uns festzustellen, dass jedenfalls greifbare Spuren einer früheren deutschen Wirtschaftsverfassung und einer deutschen Nationalität der grossen Masse des Volkes nicht nachweisbar

---

[1] So besonders von Fabricius in dem Text zu seinem Urkundenwerke u. a. Vgl. die Literatur bei Padberg S. 187 A. 2.

[2] Wir verweisen auf die erschöpfende Behandlung derselben bei Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. B. I. S. 113.

sind. An und für sich ist es allerdings durchaus nicht unwahrscheinlich, dass von der früheren Bevölkerung jener Länder, welche wie jetzt allgemein angenommen[1] eine germanische war, erhebliche Bestandteile da und dort sitzen geblieben waren,[2] allein diese Reste müssen in den dazwischen liegenden sechs oder sieben Jahrhunderten wohl ganz in dem herrschenden slavischen Volk aufgegangen sein. Die Verhältnisse jener Zeit waren nicht danach angethan, unterjochten Volksresten eine so lange Erhaltung ihrer Nationalität zu ermöglichen.

Die deutsche Einwanderung in jenen Ländern aber überhaupt bestreiten zu wollen, dies steht mit dem Urkundenschatz des Festlandes in offenbarem Widerspruch. Deutlich kann ja hier das Wandern niederländischer und sächsischer Ansiedler von Westen nach Osten an die Elbe und über sie hinaus bis nach Polen verfolgt werden.

Auch für Rügen kann eine Einwanderung deutscher Ansiedler ebensowenig in Abrede gestellt werden, wenn sich auch deren quantitative Bedeutung in der Folge als geringer herausstellen wird, wie auf dem Festland. Aber die Germanisierung des Landes hat sich auch hier nicht minder rach und vollständig vollzogen.

Um aber den schnellen Verlauf dieses Umwandlungsprozesses und die befremdende Stellung, welche die slavischen Fürsten in demselben einnehmen, zu verstehen, muss Folgendes ins Auge gefasst werden:[3]

Die Germanisierung vollzog sich in Pommern und Rügen allerdings friedlich, nicht so aber die ihr vorausgegangene Christianisierung. In Pommern war sie durch die Kriege, in welchen der christliche König Boleslav I. von Polen das Land im Anfang des XII. Jahrhunderts unterjochte, angebahnt worden. Dieser war es auch, welcher den Bischof Otto von Bamberg ins Land rief und seinen beiden Bekehrungsreisen 1124 und 1127 den nötigen Nachdruck verlieh. Das Fürstentum Rügen aber wurde 1168 durch

[1] Padberg S. 185. A. 4.

[2] Vgl. auch Berghaus, Märkisches Landbuch. Teil I, 615.

[3] Vgl. Fock II, 41 ff.

Waldemar den Grossen von Dänemark mit Waffengewalt zur Annahme des Christentums gezwungen. Dabei hatten Polen und Dänen — besonders die ersteren — unter dem Zeichen des Kreuzes schlimm im Lande gehaust. Verheerende Kriege zwischen Rugianern und Pommern folgten. Zahlreich sind aus jener Zeit die Nachrichten von grosser Verwüstung und Verödung des Landes.[1] Die Bevölkerung war durch die anhaltenden Kriege stark zusammengeschmolzen, ihre Kraft gebrochen. Und doch galt es gerade damals nicht nur Wiederaufbau der zerstörten Dörfer, neue Bestellung der wüsten Äcker, sondern die Einführung des Christentums erheischte einen von Grund aus neuen sozialen Aufbau, eine Neuordnung des ganzen Erwerbslebens, dem sehr ergiebige Quellen der früheren Zeit als Raub, Plünderung und vor allem der Sklavenhandel nunmehr abgeschnitten waren.

Diese Umwandlung erforderte angestrengte, schwere Arbeit. Aber dazu besass die alte Bevölkerung, die dem slavischen Volkscharakter gemäss überhaupt leichten Erwerb der schweren Arbeit vorzog, nicht die nötigen Kräfte. Da liessen sich die ersten deutschen Ansiedler auf den fürstlichen Gütern nieder, zunächst der bestehenden Agrarverfassung sich anpassend, dieselben Lasten wie die einheimische Bevölkerung tragend, aber durch grössere wirtschaftliche Tüchtigkeit ausgezeichnet.[2] Dies konnte dem einheimischen Fürsten nicht entgehen, und die Erkenntnis davon war gewiss neben dem religiösen Eifer ein Hauptgrund für die weitgehende und andauernde Unterstützung der deutschen Klöster und ihrer kolonisatorischen Thätigkeit.

An einen förmlich ausgebildeten Plan der slavischen Fürsten „die Bevölkerung zu regenerieren und den verheerten Äckern wieder reiche Früchte wiewohl unter anderen Bedingungen abzugewinnen“[3] ist dabei wohl kaum zu denken. Richtiger urteilt Fock: „Die deutsche Einwanderung war in den damaligen Verhältnissen begründet, die Fürsten förderten

[1] Vgl. Fabricius II, 61 Note 107. Arndt S. 100, Bilow S. 24 A. 1.

[2] Vgl. über solche vereinzelte ältere deutsche Ansiedlungen: Bilow 209 f. Indessen erscheint uns diese Auffassung nicht unanfechtbar.

[3] Bilow S. 23.

sie in dem Masse, als sie Gelegenheit hatten den wohlthätigen Einfluss derselben für das Gedeihen des Landes mit eigenen Augen zu sehen.“

Wohl aber ist ein solcher Kolonisationsplan in dem Verfahren der Kirche und besonders der zahlreichen von den Fürsten gestifteten und ausgestatteten Klöster deutlich zu erkennen; diese haben zielbewusst und systematisch die Germanisierung des Landes durch Ansiedlung deutscher Kolonisten betrieben und allenthalben den Weg gezeigt, auf welchem Fürst und Adel ihnen dann folgten; von ihnen geht insbesondere auch die wirtschaftliche Umgestaltung durch Einführung einer rationelleren Landwirtschaft aus. Ihren Anteil an der Kolonisation des Landes gilt es daher vor allem zur Darstellung zu bringen.

Nach der Einführung des Christentums erlangten bald dänische und deutsche Caplane an den Höfen der slavischen Fürsten grossen Einfluss. Ihrer Einwirkung ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass im XII. und XIII. Jahrhundert allenthalben in Pommern und Rügen Klöster von den Fürsten gegründet und gleich anfangs reich ausgestattet wurden.[1] Betrachtet man die einleitenden Worte der zahlreichen Schenkungsurkunden,[2] so erhält man ungefähr eine Vorstellung von den geistlichen Waffen, mit welchen die umfassenden Schenkungen und Zugeständnisse der Fürsten gewonnen wurden.

Die Kirche war zu allen Zeiten Meisterin der Politik und so sehen wir sie auch hier mit bewunderungswürdigem

---

[1] Die wichtigsten in dieser Zeit entstandenen Klöster sind: Stolp an der Peene 1153, Grobe später Pudagla auf Usedom, welches 1159 21 Dörfer und 6 Zölle geschenkt erhielt, Dargun an der Peene um 1170. In derselben Zeit Colbatz, welches 1323 schon 64 Dörfer besass; ferner 1193 das Nonnenkloster Bergen auf Rügen, um 1200 Hilda das später Eldena, dann 1231 an der Stelle der heutigen Stadt Franzburg das bedeutende Kloster Neuencamp, welchem 7 Dörfer und 300 Hufen Waldes zugelegt wurden u. a. Vgl. Padberg S. 204 und Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern 1796 passim.

[2] z. B. „ob remissionem meorum scelerum, spe celestis patrie, divine retribuitionis intuitu, attendens quod in largitione elemosinarum peccati rubigo consumitur, contulimus etc. Dreger p. 89.

Geschick nicht nur einen so grossen Grundbesitz erwerben, sondern auch für denselben ein Hoheitsrecht des Fürsten nach dem andern an sich bringen. Zunächst erwarben die Klöster durchweg das volle Eigentum aller ihrer Güter, auch bei denen, welche sie von Adeligen und Rittern geschenkt erhielten oder kauften, liessen sie sich von dem Fürsten dessen Obereigentum abtreten.[1]

Aber wichtiger ist für uns, dass bei allen Erwerbungen slavischer Dörfer die nunmehrigen Klosterbauern von den bisherigen Abgaben und Leistungen an Fürst und Adel befreit oder vielmehr damit dem Kloster zugewiesen wurden; nur die Pflicht zur Landesverteidigung blieb meist ausdrücklich aufrecht erhalten.[2]

Gleichzeitig aber wurde und zwar regelmässig schon in den Stiftungsurkunden den Klöstern die Befugnis erteilt neue Ansiedler ins Land zu rufen und auf dem ihnen verliehenen Gebiet anzusetzen und zwar frei von allen Abgaben und Lasten gleichviel ob Dänen, Deutsche oder Slaven — nur nicht solche aus dem Dominium des Fürsten ohne dessen besondere Erlaubnis.[3]

Nach und nach erwarben dann die Klöster für alle ihre Güter auch den Zehnten teils von dem Bischof, teils von dem Fürsten, welche sich bereits in denselben geteilt hatten;[4] dann in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit und gegen Ende desselben endlich auch die Bede — eine ausserordentliche von dem Fürsten erhobene Steuer die damals schon zu einer fixen Last der Grundstücke geworden war — und zugleich gewöhnlich auch den Münzpfennig.[5] Es muss dabei aber betont werden, dass von all diesen Verleihungen wohl nur der ersten Ausstattung des Klosters eine wirkliche Schenkung zu Grunde lag, den übrigen aber onerose

---

[1] Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Fabricius.

[2] Padberg 202. 204.

[3] Dreger 86. Dergleichen wendische Einwanderer kamen etwa aus der Mark und Mecklenburg. Giesebrecht a. a. O. S. 270.

[4] Bilow 46. 47.

[5] Bilow 106. 115.

Rechtsgeschäfte, wenn sie auch meist in jener Form auftreten.

Wie auch damals schon der Zweck die Mittel heiligte, das zeigen die zahlreichen Fälschungen von Verleihungsurkunden seitens der Mönche[1], besonders das Kloster Pudagla auf Usedom war darin stark. Allein wir dürfen über solchen Schattenseiten nicht vergessen, dass die deutschen Klöster für jene Länder damals eine civilisatorische Aufgabe von der höchsten Bedeutung erfüllt haben.

Das Hauptverdienst gebührt dabei dem Orden der Cisterzienser, welcher dazu allerdings auch in ganz besonderem Masse geeignet war.[2] Er beherrschte mit seinen Klöstern ganz Norddeutschland vom Rhein bis zur polnischen Grenze und stand selbst mit Süddeutschland durch das Generalkapitel in Verbindung. Infolge dessen hatten die Cisterzienser, wenn sie eine Kolonisation übernahmen, tausend Beziehungen um die zur Auswanderung geneigten Landsleute zu finden.

Am nächsten lag es, dass die Hintersassen des eigenen Mutterklosters von den Mönchen nach sich ins Land gezogen wurden[3] und zwar sind es in Pommern und Rügen hauptsächlich die Klöster im Sachsenlande, in Westfalen,[4] welche die überschüssige Bevölkerung ihrer Dörfer als Ansiedler dahin gesandt haben. Oft kam ein besonderes wirtschaftliches Interesse dieser Klöster hinzu: wenn dieselben nämlich bei der planmässigen Arrondierung ihres Besitzes eine Dorffeldmark in ein Ackerwerk verwandeln wollten, so kauften sie wohl den Bauern ihre Höfe ab, und diese zogen mit dem Geld mit Weib und Kind, Gespann und Haus- und Wirt-

[1] Siehe Pomm. Urkunden-Buch Nr. 251. 365. 366. 367. 422. 477. 544. 570 u. a. sowie Winter a. a. O. I. 181.

[2] Über die civilisatorische Bedeutung des Cisterzienserordens vgl. die wertvolle Arbeit von Winter, Fr. Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 B.

[3] quicunque eos sequi de terra sua voluerit et fratribus adhaerere. Bilow S. 21.

[4] So besonders Alten Camp, das Mutterkloster der deutschen Cisterzienserklöster. Vgl. G. C. F. Lisch „Über die Heimat der Kolonisten Mecklenburgs“ in d. Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Geschichte XIII. 1848. S. 114.

schaftsgerät ins Wendenland, wo sie mit Freuden aufgenommen wurden und Land zugewiesen erhielten.[1]

Aber naturgemäss entwickelte sich diese Einwanderung nur langsam und allmählich und für den Anfang des Kolonisationswerkes waren solche Ansiedler auch gar nicht immer geeignet. Denn der deutsche Einwanderer, der mit Weib und Kind sich im Wendenland eine neue Heimat suchte, schloss sich an seine Landsleute an, er hatte nicht Lust einzeln den Kampf mit der wendischen Bevölkerung aufzunehmen. Die Pioniere der deutschen Kultur in den wendischen Ländern mussten Männer sein, welche frei von Familienbanden und zu Entbehrungen jeder Art bereit waren. Dies waren aber die Cisterzienser in hohem Grade. Handarbeit und Feldarbeit war ihre vom Orden vorgeschriebene Beschäftigung.[2]

So erfolgten denn die ersten Rodungen und Neubrüche durch die Mönche selbst und die ersten neuen Anlagen derselben waren regelmässig nicht Dörfer, sondern Ackerhöfe (*grangia* genannt). Diese standen unter einem Hofmeister *(grangiarius)* und wurden von den Laienbrüdern (Conversen) bewirtschaftet. Auf denselben dienten die Klosterverwandten *(familiares, mercenarii)* und zum Teil wohl auch die Bewohner der dem Kloster geschenkten slavischen Dörfer,[3] welche von den landesherrlichen Lasten zwar befreit, zu den grundherrlichen Abgaben und Diensten aber nunmehr dem Kloster verpflichtet wurden. Dadurch war ihre Lage zunächst kaum verbessert, sie wurden vielmehr jetzt wohl schärfer als vorher zu Diensten angehalten, soweit sie überhaupt im Besitz ihrer Wirtschaft blieben.

Meist aber wurden die slavischen Dörfer von den Klöstern ebenfalls in Ackerhöfe verwandelt.[4] Was aus den slavischen

[1] Winter II S. 181.

[2] Winter I S. 94.

[3] villarum claustralium habitatores ecclesiae podaizam habentes: Stiftungsurkunde des Klosters Eldena vom Jahr 1207. Dreger Nr. 40. Nach ihm ist podaiza ein wendisches Wort für „Hof, Wohnung".

[4] Eldena erhielt dazu durch das Privileg von 1295 die ausdrückliche Erlaubnis des Fürsten. Vgl. das gelehrte Werk von Prof. Dr. Theodor Pyl: Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena. Greifswald 1880. 1881. S. 61.

Bewohnern wurde, erfahren wir nicht. Es sind dies die ersten Bauernlegungen im Lande.

Nachdem aber die Existenz des Klosters einmal gesichert war, folgten bald grössere Scharen von deutschen Ansiedlern seinem Ruf. Nun war es möglich neben den Ackerhöfen auch grosse Dörfer nach deutscher Weise anzulegen. Zu diesem Zwecke erhielt ein Unternehmer, Hagemeister *(magister indaginis)* genannt, unter dessen Führung vielleicht eine Schar von Kolonisten herbeigekommen war, vom Kloster einen bestimmten Bezirk angewiesen und übernahm nun gegen gewisse Vorteile die technische Anlage und Besetzung des neuen Dorfes. Er leitete die Rodung des Waldes oder die Entwässerung des Sumpflandes, stellte die Grenzen des Dorfes und der einzelnen Hufen mit dem Messeil *(per funiculi distinctionem)* fest und teilte nun die letzteren den einzelnen Bauern zu. Die Grösse der gewöhnlichen deutschen Hufe, der Landhufe, war 30 Morgen; daneben finden wir aber auch die grössere sogenannte Hägerhufe und zwar gerade in den auf Klostergebiet besonders häufigen „Hagendörfern“.[1]

Ebenso Colbatz 1360: vgl. Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III 1842. S. 323. A. 2.

[1] Diese Hagendörfer (Dörfer mit der Endsilbe „hagen“) erscheinen als die Marksteine der deutschen und insbesondre der klösterlichen Neurodungen. Es sind nach Barthold im heutigen Neuvorpommern über 140 im Gebiet von Stralsund, Barth, Grimmen und Greifswald, während sie auf der Insel Rügen viel seltener sind.

Diese Hagendörfer in Neuvorpommern haben jedoch keineswegs alle Hägerhufen und andrerseits sind diese auch nicht beschränkt auf die Dörfer mit der Endsilbe „hagen“. So haben von den Dörfern der Universität Greifswald Fridrichshagen, Hinrichshagen, Hennekenhagen sowie auch Schönwalde Hägerhufen, Levenhagen Landhufen, dagegen Diedrichshagen, Koitenhagen, Weitenhagen und Grubenhagen Hakenhufen.

Da nun die eigentliche Häger- oder Streifenhufe, wie sie ausser in den deutschen Mittelgebirgen und den Alpen besonders in der deutschen Kolonisation von Böhmen, Mähren und Oberschlesien auftritt, eine gänzlich andere Flurverfassung bedeutet — einheitlichen Ackerbesitz des Einzelnen in langem Streifen anstatt der sonstigen Gemenglage — in der neueren Zeit aber so viel uns bekannt hier überall Gemenglage in den Dörfern herrschte, so wäre es überaus interessant auf Grund

Der deutsche Bauer arbeitete nun gleich den Mönchen selbst mit dem viel vollkommneren schweren deutschen Pflug *(aratrum)*, er bebaute viel mehr Land als der Slave und rang dem Boden einen verhältnismässig ungleich höheren Ertrag ab. Die Einkünfte, welche das Kloster von ihm in Gestalt des grossen und kleinen Zehnten und eines mässigen Zinses genoss, wurden daher bald sehr bedeutend und es begann infolge dessen, nachdem sein jungfräulicher Boden aufgeteilt war, auch seine noch vorhandenen slavischen Dörfer und seine Ackerhöfe in deutsche Dörfer zu verwandeln.

Letzteres geschah in dem Masse, als sich die alte strenge Zucht der Klöster lockerte und weltliches Streben an Stelle des selbstlosen Arbeitsfleisses und der asketischen Bedürfnislosigkeit trat. Es wurde zu dem Zweck dieser Umwandlung, welche indes nur langsam und allmählich erfolgte,[1] der Acker neu vermessen — dabei unter Umständen von dem Fürsten die Hufenzahl bestimmt — und dann in derselben Weise an deutsche Pachtbauern ausgethan.

Die noch vorhandenen altslavischen Dörfer aber wurden entweder ebenso mit Deutschen besetzt, oder sie erhielten nur eine neue Flurаufteilung nach deutschem Recht, blieben aber im Besitz ihrer alten Bewohner, wenn diese sich fähig und

von Flurkarten in der Weise, wie es Meitzen in seinem Cod. Diplom. Silesiae für einige schlesische Dörfer gethan, zu untersuchen, ob auch hier die Bezeichnung Hägerhufe eine solche Flurverfassung der ältesten Zeit anzeigt und wie diese in der Folge verschwand und jene Bezeichnung zum blossen Flächenmass (= 60 M.) geworden ist.

Für die in Hinterpommern längs der Küste liegenden Hagendörfer gibt Padberg (S. 50) jene Flurverfassung an.

[1] Nach der Zehntenverleihung von 1280 und dem Privileg Bogislav IV. von 1281 besass das Kloster Eldena damals ausser einem Vorwerk auf Rügen noch 5 grangiae, dagegen im Herzogtum Pommern 14 Hagendörfer und im Fürstentum Rügen 9 Ortschaften, welchen damals von Wizlaf II. die Hufenzahl bestimmt wird, woraus zu entnehmen, dass sie damals neu vermessen und in deutsche Hägerdörfer verwandelt wurden. Dies geschah bei Grubenhagen aber erst 1326, bei Ungnade 1357 und bei Ladebo, welches wegen seiner Nähe bei dem Kloster am Leichtesten durch Conversen zu bewirtschaften war, erst 1407. Pyl a. a. O. S. 62.

willig zeigten von dem Kloster besseren Ackerbau zu lernen. Auch sie wurden dann sehr bald deutsch.

Dieser Prozess der Verschmelzung wurde vollendet, indem auch die slavischen Untersassen des Klosters deutsches Recht erhielten.[1]

So wurden die Klöster in den meist bis dahin unbebauten, gering bevölkerten Gegenden bald Brennpunkte einer wirtschaftlichen Umgestaltung, welche mit der Sitte auch den materiellen Wohlstand der Bevölkerung hob. (Fock.)

Allein diese wirtschaftliche Umgestaltung des ganzen Landes hätten die Klöster und ihre deutschen Dörfer allein doch kaum zu Stande gebracht, wenn nicht zwei weitere ebenso wichtige Faktoren hinzu gekommen wären: die Gründung deutscher Städte und die Einwanderung deutscher Ritter. „In den Städten entwickelte sich Thätigkeit, Kraft und Freiheit in höherer Gestalt, dort stellte sich unter der Bewidmung mit Lübischem oder Magdeburgischem Recht das herrlichste Bild germanischen Kommunalwesens dar, das zur Zeit seiner Vollendung auch auf andere Verhältnisse des Landes zurückwirken musste".[2] Jedoch gehört diese Entwicklung erst einer späteren Zeit an, so dass wir hier noch davon absehen können.

Dagegen greift die Einwanderung deutschen Adels, welche seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts hervortritt, sofort umgestaltend in die grundherrlichen Verhältnisse des Landes ein, da sie die Einführung deutschen Lehnsrechtes zur Folge hatte. Dieser Prozess selbst ist ziemlich dunkel. Fest steht, dass die zahlreichen Schenkungen von herrenlosem Grund und Boden an deutsche Ritter von Anfang an immer zu Lehenrecht erfolgten, und dass die Fürsten offenbar sehr bald suchten auch den slavischen Adel in dies neue engere Verhältnis hineinzuziehen.[3]

Zwingen konnte sie der Fürst dazu nicht; wenigstens nicht direkt und auch von dem indirekten Zwang einer besonderen Begünstigung der deutschen Vassallen finden wir

[1] So die des Klosters Colbatz 1247: Dreger S. 181.

[2] Bilow S. 26.

[3] Bilow S. 83 f. Fabricius II S. 54.

wenigstens im Fürstentum Rügen nichts, und doch haben wir auch hier in der Mitte des XIII. Jahrhunderts nur wenig später als in Pommern das deutsche Lehnrecht. Auch war der slavische Adel wiewohl durch die Kriege gelichtet, doch keineswegs ausgestorben. Die Umwandlung muss sich daher auf dem Weg gütlicher Vereinbarung vollzogen haben: der slavische Adel übertrug dem Fürsten seine erblichen Güter,[1] um sie von ihm als Lehen (feuda oblata) wiederzuerhalten.

Zu dieser Auftragung seiner Erbgüter aber konnte den slavischen Adel nur die Aussicht bewegen, dabei mindestens ebensoviel zu gewinnen als der Fürst. Und dies war denn auch der Fall. Der Preis, welchen er dafür erhielt, war nicht weniger als die Hauptmasse der Hoheitsrechte, welche dem Fürsten an den Hintersassen des Adels zustanden, also besonders Hufen- und Häuserzins, Zehnt, Burg- und Brückenbau, Kriegs- und sonstige Fuhren etc.; ausgenommen blieb nur die allgemeine Heeresfolge und Landwehr sowie zunächst wenigstens die hohe Gerichtsbarkeit. Indem der Fürst bei der Lehnsauftragung auf alle jene Rechte verzichtete, gewannen die Güter des neuen Vassallen dadurch natürlich einen viel höheren Wert; letzterer wurde dadurch alleiniger Grundherr auf seinen Gütern mit den ausgedehntesten Rechten. Sein Dominium umfasste nunmehr — ebenso wie bei dem eingewanderten deutschen Ritter — den vollen Ertrag von Wald, Feld, Wiesen, Weiden, Mooren, Gewässern etc., teils durch unmittelbare Nutzung, teils durch Besetzung mit Bauern nach deutschem Recht; mithin auch deren Zins und meist auch Zehnten, neben den Leistungen der alten Einwohner nach slavischem Recht. Ferner die niedere Gerichtsbarkeit über diese Hintersassen, meist das Patronatsrecht über die Kirche des Dorfes und endlich Zollfreiheit für den eigenen Bedarf.[2]

Was der Fürst dafür gewann, war die Lehensherrlichkeit insbesondere das Recht auf ausgedehnte Lehns- und

[1] Nur einige Familien widerstanden länger, so die apanagierten Seitenverwandten des Fürsten von Rügen zu Putbus, Boranteshagen und Gristow, von welchen die beiden letzteren am Ausgang des 13. Jahrhunderts, die Putbus erst 1311 im Lehensverband erscheinen: Bilow a. a. O.

[2] Bilow S. 85.

Kriegsdienste der Vassallen, deren er in jener an Kriegen reichen Zeit besonders bedurfte.

Diese Umwandlung der slavischen Erbgüter in deutsche Lehen hat nun aber Hand in Hand mit der Einwanderung deutscher Ritter für die wirtschaftliche Umgestaltung des Landes ebenfalls die bedeutendsten Folgen gehabt. Die deutschen Ritter wurden ja auch wesentlich durch civilisatorische Zwecke ins Land geführt, und so betrieben sie auf den Gütern, welche sie zur Belohnung ihrer Dienste von dem Fürsten geschenkt erhielten oder zu dem Zweck eigens käuflich erwarben, die Ansiedlung deutscher Bauern in derselben Weise wie die Klöster, teils durch Anlegung neuer deutscher Hagendörfer in bisher unbebauten Gegenden,[1] teils durch Verwandlung slavischer Dörfer in deutsche.[2]

Dieses Beispiel musste aber andererseits auch die slavischen Adeligen veranlassen, nachdem sie nunmehr alle grundherrlichen Rechte in ihren Dörfern an sich gebracht hatten und darum jetzt auch allein und weit mehr als früher an deren Ertrag interessiert waren, auch hier eine solche wirtschaftliche Veränderung zu betreiben, welche dem Grundherrn so viel grösseren Nutzen von seinen Gütern gewährte. Indes geschah dies hier naturgemäss weniger auf dem Weg der Neurodung und Ansetzung deutscher Kolonisten in neuen Dörfern, als durch Umgestaltung der bisherigen slavischen Dörfer unter teilweiser Beibehaltung der einheimischen Bewohner.

So dürfen wir wohl annehmen, dass auf den Gütern des slavischen Adels die meisten Slaven unter veränderten Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen, zum Teil wohl sogar ziemlich lange in ihrer alten Agrarverfassung sitzen blieben — was auch bei den Gütern der deutschen Adeligen keineswegs ganz ausgeschlossen ist. Ganz besonders scheint dies für die Insel Rügen zuzutreffen, wo nur in geringem Umfang

[1] Dies auch oft im Auftrag eines Klosters auf dessen Gebiet, wofür sie dann die betreffenden neuangelegten Dörfer von jenem zu Lehen erhielten. Vgl. Fabricius Urk. H. I Nr. 51. S. 30.

[2] Sie verwandelten aber auch gleich den Klöstern slavische Dörfer in Ackerwerke (*curiae*): Pomm. Urk. B. I, 1. S. 289.

deutsche Ortsnamen die slavischen verdrängt haben, letztere bei weitem die Mehrzahl bilden.[1]

Der dritte Grundherr endlich, der Fürst, der bei Klöstern und deutschen Rittern durch die zahlreichen Verleihungen die Kolonisation so mächtig förderte, war natürlich auch auf seinen eigenen unmittelbaren Gütern, die trotz der vielen Vergebungen noch einen bedeutenden Umfang gehabt haben müssen, nicht zurückgeblieben. Er konnte es auch gar nicht. Nachdem die Abgaben alle weggefallen waren, welche er von den Gütern des Adels früher bezogen hatte, musste er sich andere Einnahmequellen schaffen.

Zur Erhöhung des Grundzinses seiner unmittelbaren Dörfer hatte er nun ein sehr wirksames Mittel in dem früher erwähnten Recht auf Nachmessung der bebauten Hufen, welches er sich nunmehr abkaufen liess. Andrerseits aber fand auch er eine bedeutende Erhöhung seiner Einkünfte darin, wenn er ein slavisches Dorf an deutsche Ansiedler unter Befreiung von jeder Nachmessung verkaufte und dabei deren jährlichen Zins nach deutscher Weise regelte. Für beides haben wir schon aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts Beispiele.[2] Besonders aber in den letzten Decennien desselben scheinen derartige Regulierungen auf den fürstlichen Gütern in umfassendem Masse erfolgt zu sein.[3] Besonders zahlreich

[1] Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass in allen Dörfern mit slavischen Namen überhaupt keine deutschen Kolonisten sich niederliessen, dies wäre vollkommen unrichtig; wohl aber werden wir annehmen dürfen, dass ein Dorf, welches seinen slavischen Namen behalten hat, nicht von einer geschlossenen deutschen Bauerschaft auf einmal eingenommen wurde, sondern dass sich hier nach und nach einzelne Deutsche ansiedelten, welche die wirtschaftlichen Lehrmeister ihrer slavischen Dorfgenossen wurden.

[2] So kaufte sich 1255 die Dorfschaft Poggelitz von der Nachmessung los, während ein Jahr später das Dorf Zarnekevitz den deutschen Bauern in demselben zu erblichem Eigentum verkauft wird: Fabricius Urk. I, 92[d] und LXV.

[3] Im Jahr 1280 nahm der Fürst Wizlaf eine Vermessung seines ganzen Besitzes vor, wobei z. B. die Dörfer Perun und Glovitz um 40 bezw. 65 ℳ die ewige Freiheit von jeder Nachmessung erkauften: Fabric. Urk. II. Nr. 215. 216.

Da die Urkunden weiter nichts enthalten, insbesondre keine Be-

sind aus dieser Zeit Urkunden, in welchen altslavische Dörfer an ihre bisherigen Bewohner — und zwar nun ebenso an Slaven[1] wie an Deutsche[2] — nach deutschem Rechte ausgethan werden.

Wir werden daher auch auf den unmittelbaren Gütern des Fürsten — die eben geschilderte Entwicklung bezieht sich allerdings nur auf das Fürstentum Rügen — nicht unerhebliche Reste der slavischen Bevölkerung suchen dürfen.

Überhaupt war der ganze Prozess der Germanisierung, friedlich wie er war, in Pommern und Rügen vielmehr ein Prozess der Verschmelzung als der Unterdrückung und Ausrottung. Im Anfang, als deutsche Ansiedler zahlreich ins Land kamen, mögen manche Härten gegen die wendische Bevölkerung vorgekommen sein. Die beiden Nationen standen sich fremd und feindlich gegenüber; die Deutschen siedelten sich entweder getrennt von den Slaven an[3] oder sie vertrieben diese aus ihren Wohnsitzen,[4] wohl nicht immer unter Gewährung einer Entschädigung.[5]

Man hat besonders aus einer Urkunde vom Jahr 1256,[6] — worin der Fürst sein Dorf Zarnekevitz an die deutschen Bewohner desselben verkauft und dabei bestimmt, dass die

stimmung über Abgaben und Leistungen, scheinen diese Dörfer unverändert den slavischen Bewohnern verblieben zu sein. Dagegen ergriffen, wie wir unten sehen werden, die in slavischen Dörfern angesiedelten Deutschen die Gelegenheit dieser Nachmessung, um ausser der Befreiung davon zugleich dem Fürsten den erblichen Besitz ihrer Hufen abzukaufen.

[1] Fabr. Urk. Nr. 439

[2] Nr. 470.

[3] Oft unmittelbar neben ihnen — daher die nicht seltenen Doppeldörfer, von welchen eines den Beisatz „Wendisch“ führt.

[4] Eine Urkunde vom Jahr 1221 (Dreger p. 101; vgl. Bilow 48) zeigt uns schon eine starke Bevölkerung in der Landschaft Tribsees, welcher die Wenden ihre alten Wohnsitze haben räumen müssen, namentlich auf der einen Seite der Schlossburg, während ein andrer Teil mit den Deutschen vermischt wohnt.

[5] Urkunde von 1250: *Slavos etiam de Pogatz pacifice et amice amovere et ad damna sive jura ipsorum plenarie respondere tenebuntur.* Fabric. III S. 159.

[6] Vgl. oben S. 23 A. 2.

Slaven in demselben eben da, wo sie bisher sassen, wieder angesetzt und nicht zum Ackerbau angehalten werden, sondern nur Wald- und Weidenutzung haben sollen, und dass nicht mehr Slaven angesetzt werden sollen als bisher — geschlossen, dass die zurückgebliebenen Slaven meist in den Stand der Häusler oder Kätner herabgedrückt[1] und in solcher Weise von dem eigenen Fürsten „auf den Aussterbeetat gesetzt wurden".[2] Allein abgesehen davon, dass diese Auslegung anfechtbar ist, erscheint eine Verallgemeinerung dieser Schlussfolgerung mit anderen Zeugnissen nicht als vereinbar.

Vielmehr dürfen wir wohl annehmen, dass später am Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts, als die Hochfluten der Einwanderung nachgelassen hatten und man einem ruhigen, planmässigen Ausbau der neuen Verhältnisse sich zuwandte, besonders da, wo Slaven und Deutsche gemischt wohnten — was auf Rügen vielleicht die Regel war — auch diejenigen slavischen Elemente, welche bereit und fähig dazu waren sich der deutschen Weise anzupassen, gerne angenommen wurden und mit den deutschen Wirtschaftsformen auch die Wohlthat des deutschen Rechtes erhielten.[4]

Im Jahre 1272 eröffnete Barnim der Gute von Pommern ein förmliches Asyl für bedrückte slavische Hörige im Gebiet des Klosters Colbatz, indem er bestimmte, dass die Slaven aus seinen Gütern wie von denen seiner Vasallen, welche sich dort niederlassen wollen, frei dahin ziehen sollen.[5] Spricht dies einerseits für das Vorkommen von Bedrückungen, so wurde andrerseits eben durch die Gewährung dieser Freizügigkeit die rechtliche Gleichstellung der slavischen Bevölkerung wesentlich gefördert.

[1] Bilow 125.

[2] Fock II, 41 f.

[3] Es heisst: *slavi seu solani ponendi sunt ubi nunc positi sunt et non tenentur agris uti sed tantum lignis et pascuis.* Der Indicativ *tenentur* spricht dafür, dass dies schon der bisherige Zustand war. Es bedeutete dann also vielmehr eine Schonung der alten Bewohner.

[4] Als milder ausdrücklich der Härte des slavischen Rechts (*rigor juris Slavici*) gegenüber gestellt: Bilow S. 25 A 1.

[5] Pomm. Urk.-B. s. h. a.

Im Fürstentum Rügen aber bestimmt Wizlaf II. in seinem Testament im Jahr 1302, dass seine Slaven in seinen Gütern Michelsdorf, Bresechevitz u. a. auch ferner dieselbe Freiheit geniessen sollen wie zu seinen Lebzeiten.[1]

Die Annahme einer im Grossen und Ganzen friedlichen Verschmelzung erklärt zugleich am einfachsten die Vollständigkeit und Schnelligkeit, mit welcher sich die Germanisierung vollzog, sowie den gänzlichen Mangel eines verzweifelten Widerstandes, wie er von einem überall unterjochten und zum Äussersten getriebenen Volke sicher geleistet worden wäre. So aber im freien Wettbewerb der wirtschaftlichen Kräfte, wie er im Allgemeinen bestanden zu haben scheint, gingen die zu schwachen slavischen Elemente von selbst unter, die stärkeren aber konnten sich eben nur dadurch neben den wirtschaftlich überlegenen Deutschen halten, dass sie vollständig in diesen aufgingen.

So vollzog sich dieser Prozess der Germanisierung tief eingreifend, aber geräuschlos; auf den Gütern des slavischen Adels langsamer als ausserdem; auf der Insel Rügen überhaupt später als auf dem Festland. Aber um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, also nach nicht ganz zwei Jahrhunderten, war er überall vollendet. Im Jahre 1404 starb nach Kantzows Angabe auf der Halbinsel Jasmund die letzte slavisch sprechende alte Frau.

§ 3.

DAS NEUE BÄUERLICHE VERHÄLTNIS SEIT DER KOLONISATION.

Wir haben die äussere Geschichte des Germanisierungsprozesses nur deswegen so eingehend verfolgt, weil sie allein uns den Schlüssel liefert zum Verständnis der überaus mannichfaltigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche sich innerhalb des allgemein zur Geltung gelangten deutschen

[1] Fabr. Urk. II. Nr. 500.

Rechts als Ergebnis der Entwicklung unseren Blicken darstellen.

Als grundlegend wollen wir zunächst die Rechtsverhältnisse bei der Anlage eines neuen deutschen Dorfes ins Auge fassen, wie sie auf den Gütern der Klöster und der deutschen Ritter zur Entwicklung gelangten.

Hier erscheinen, wie schon erwähnt, als Mittelspersonen zwischen dem Grundherrn und den anzusetzenden Bauern gewisse Unternehmer (*locatores, possessores, magistri indaginis*), welche in der Regel die Schulzen der neuen Dörfer wurden. Diese waren meist bürgerlichen Standes jedoch einer höheren Klasse angehörig als die Dorfbauern.[1] Sehr häufig finden wir aber auch besonders auf Klostergütern ritterliche Possessoren, die dann auch Inhaber der Erbscholtiseien wurden, aber sich nur die Verwaltung des Dorfgerichts vorbehielten, während sie die anderen Amtspflichten einem Stellvertreter aus der Mitte der Hufenbauern übertrugen.[2]

Mit diesen Possessoren schlossen nun die Grundherrn über die Besetzung des Gutes förmliche Verträge ab, worin die Entschädigung der Possessoren und die Verpflichtungen der Bauern genau geregelt wurden. So bekennt in einer Urkunde vom Jahr 1262[3] der Ritter Gerbord von Köthen, dass er den neuen Ort Holzhagen drei Hagemeistern zur Besetzung übergeben habe, unter der Bedingung, dass alle Einwohner des neuen Dorfs jährlich 1 ß von jeder Hufe und den Zehnten von allen Früchten des Bodens sowie den kleinen Zehnten von allem Vieh geben sollen, jedoch nur die Hälfte davon an ihn den Grundherrn, die andere Hälfte an die drei Possessoren, von welchen einer, wohl der künftige Schulze, besonders bevorzugt wird, indem er ausser den ihm aus dem Einrichtungsgeschäft zufallenden Freihufen noch eine spezielle Freihufe erhält.

In der Regel erhielt nämlich der Possessor zur Entschädigung für seine Mühe bei der Ausmessung immer die

[1] Bilow S. 132.
[2] Bilow S. 131, A. 1.
[3] Dreger S. 461. Bilow S. 30.

vierte Hufe als sein Eigentum frei von jedem Zins, welche er dann wohl verkaufte oder zu seinem Vorteil zu Pachtrecht austhat.[1]

Davon zu unterscheiden sind die ebenfalls zins- und oft sogar bedefreien Schulzenhufen, von welchen der Schulze dagegen mit einem Pferde Lehnsdienste thun musste.

Aufgabe der Possessoren war es nun die übrigen Hufen des Dorfes an Bauern auszuthun; es ist fraglich, ob auch dies in Form schriftlicher Verträge geschah, erhalten ist uns ein solcher nicht. Indessen können wir zum Teil aus jenen Verträgen zwischen Possessor und Grundherrn, zum Teil aus Gründen allgemeiner Natur auf die hier obwaltenden Rechtsverhältnisse schliessen.

So überträgt in der erwähnten Urkunde betreffend Holzhagen der Grundherr sämtlichen Einwohnern die Grundstücke als Lehnsbesitz, der auch auf weibliche Nachkommen übergehen soll, und gewährt ihnen, da es sich um eine Neurodung handelt, zehn Freijahre von Lieferung des Zehnten und von allen Leistungen.

Diese Form der Erbleihe oder auch des Erbzinsgutes dürfte wohl auch bei den Hagendörfern der Klöster die regelmässige Besitzesform gewesen sein. Es lag dies, wie Heusler sehr gut ausgeführt hat,[2] in der Natur ihres Anbaus, welche Erblichkeit, erbliches dingliches Recht des Bauern an dem ihm zur Rodung überlassenen Land bedingte. Denn was damals fehlte, war nicht Land, sondern Arbeitskräfte zur Rodung und Urbarmachung desselben und diese waren zu der schweren mühsamen Arbeit nur unter günstigen Bedingungen zu gewinnen. So ist die Erbleihe „das schon in den ersten Anfängen einer energisch in die Hand genommenen Urbarmachung mit Naturnotwendigkeit sich aufdrängende Ziel, wie wir dasselbe sowohl im Innern Deutschlands als längs der Grenzen in den slavischen Gebieten verwirklicht sehen."

Dagegen ist es ungewiss, ob auch hier wenigstens teil-

---

[1] Bilow S. 129.

[2] Institutionen des deutschen Privatrechts. II, S. 172.

weise, wie in anderen slavischen Ländern ganz allgemein,[1] das Verhältnis zwischen Grundherrn und Possessor einerseits und diesem und den Kolonisten andererseits in der Weise geregelt war, dass der Possessor das zu besetzende Land dem Grundherrn zuerst für einen mässigen Preis abkaufte und dann wieder die einzelnen Hufen an die neuen Ansiedler verkaufte und statt durch Freihufen durch den Überschuss dieser Kaufgelder entschädigt wurde. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dies Verhältnis auch in Pommern und Rügen stattfand,[2] und wäre damit schon eine Entstehungsart der hier später so häufigen „Kaufhöfe" gefunden.

Was dann ferner diejenigen Fälle anlangt, wo bereits urbar gemachtes Land, etwa altslavische Dörfer oder Klosterackerhöfe (Grangien) nach deutschem Recht ausgethan wurden, so blieben dabei nach Bilow die Art der Besetzung und die Bedingungen dieselben, nur wurden weniger oder gar keine Freijahre gewährt.

Es ist indes fraglich, ob hier nicht doch ein grösserer Unterschied bestand. Für die Vermutung Knapps,[3] dass nur derjenige Bauer, welcher sich auf neu gerodetem Boden niederliess, Erbzinsmann wurde, der auf bereits urbar gemachtem Boden dagegen nur erblicher Kulturbauer (nach der Definition des Preussischen Landrechts) sprechen die Bestimmungen des Sachsenspiegels[4], und die meisten Kolonisten hier im Lande waren ja Sachsen.

Dafür spricht auch, wenn wir mit Gäde[5] Erbpacht und erbliches Kolonat auf eine Stufe stellen, eine Urkunde vom Jahr 1306, in welcher das Kloster Eldena 2½ Hakenhufen in seinem „slavischen Dorf" — es hat keinen anderen Namen,

[1] Vgl. Riedel Die Mark Brandenburg II 198. 200. 279. Meitzen Codex Diplom. Silesiae p. 144: Verkauf des Dorfes Tschechnitz mit der Scholtisei an den Hanco Dremelic, der es nach deutchem Recht „aussetzen" (locare) soll.

[2] Bilow glaubt es auch in einer Urkunde wiederzufinden: vgl. S. 129 A. 1.

[3] Bauernbefreiung I. 40. vgl. auch Riedel a. a. O. 279. 280.

[4] Vgl. Gäde S. 32.

[5] S. 15 f.

scheint also das einzig noch übrig gebliebene zu sein — drei deutschen Bauern in Erbpacht gibt.[1]

Allein dem stehen eine Anzahl von Urkunden gegenüber, in welchen der Fürst zum Zweck der besprochenen Regulierung und Neuordnung altslavische Dörfer ihren derzeitigen Bewohnern — bald Deutschen, bald Slaven — zu einem weit besseren Recht überlässt.[2] Hier wird nämlich

[1] *perpetua locacione locarimus.* Fabric. Urk. H. III. Nr. 551.

[2] Die wichtigsten dieser Urkunden sind:

Erstens die schon erwähnte betreffend das Dorf Zarnekewitz vom Jahr 1256 (Fabricius Urk. H. I. Nr. LXV). Hier heisst es: *vendidimus quidquid sub disterminacione predicte ville continetur — perpetuo integraliter possidendo.* Von einem Zins oder irgend welcher Abgabe ist nicht die Rede. Die Bewohner, welchen die Feldmark des Dorfes verkauft wird, sind Deutsche.

Im Jahre 1297 verkauft ferner die Fürstin Agnes von Rügen an drei Deutsche und ihre Erben das Erbe des Dorfes Donekevitz (*hereditatem ville D. perpetuis temporibus pacifice habendam et quiete possidendam*), bedingt sich aber jährlich 13 ℳ Pacht aus und erlaubt zu deren Aufbringung, wenn nötig, Holz und Torf zu verkaufen (Fabric. Nr. 439).

In demselben Jahr verkauft Fürst Wizlaf der Dorfschaft Patzig das Erbe des Dorfes und der dazu belegenen Hakenhufen. Die Bewohner sind wohl Deutsche; die Urkunde ist doppelt, in niederdeutscher und lateinischer Sprache abgefasst. In ersterer heisst es: *hebben vorkoft vnsen vndersaten wanaftig to patzik dat erve des vorbenomeden dorpes und och dat erve der XX hakenn und eines halven haken.* Von jeder Hufe sollen sie oder ihre rechten Erben, welchen die Güter *mit erffrechte tokamen*, jährlich 24 ß, 4 Hühner, 20 Eier, 1 Mass Roggen und ebensoviel Hafer geben. Sie sollen frei und los sein *von aller ringhen rechticheit wegen denste und gastinge.* Niemand soll die genannte Pacht erhöhen, welche wegen mancher Zehrungen, die dem fürstlichen Hofgesinde durch die Dorfschaft geschehen, so gering angesetzt ist. Die Hufen sollen nie beritten und gemessen werden. (Fabric. Nr. 447[b]).

Ebenso verkauft Wizlaf auch im Jahr 1300 den slavischen Bewohnern der Dörfer Cyrosevitz und Dunicitz das Erbe der dazu belegenen Hakenhufen (*hereditatem uncorum adjacentium prout nunc habent et habuerunt ab antiquo*); er bedingt sich von jeder Hufe als Abgabe 2 ℳ, 4 Hühner (oder für jedes Huhn 4 ₰) und 20 Eier. Besagtes Erbe dürfen sie verkaufen, verschulden, auch an Seitenverwandte vererben, es soll nicht vermessen, die Abgaben nicht verändert werden. Zugleich werden die slavischen Lasten der Hunde- und Pferdehaltung aufgehoben, Heiratsfreiheit gewährt. (Fabric. Nr. 470).

regelmässig nach dem Wortlaut der Urkunden von ihm den Bewohnern „das Erbe des Dorfes und der dazu gehörigen Hufen" verkauft, wobei ein Kaufpreis allerdings nirgends genannt ist; dagegen ist gewöhnlich eine jährliche Pacht und andere Abgaben vorbehalten, welche aber nicht erhöht werden dürfen, dazu ist eine Versicherung gegen Nachmessung gefügt und freie Veräusserung auch Vererbung auf Seitenverwandte eingeräumt.

Durch all diese Urkunden ist unstreitig mehr als nur erbliches Kolonatsrecht begründet: entweder sogen. Eigentum mit schlechtem Zins oder doch jedenfalls ein sehr vollkommnes Erbzinsrecht. Denn Unveränderlichkeit des Zinses, welcher hier nur zum Beweis des Obereigentums des Grundherrn dient, nicht dem Nutzungswert des Gutes entspricht, freie Veräusserung und Vererbung auch an Seitenverwandte sind Hauptmerkmale des Erbzinsrechtes.

Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, dass zwischen diesen „Verkäufen des Erbes" und den späteren Kaufhöfen ein Zusammenhang besteht, wenn es auch nicht möglich ist denselben hier ganz herzustellen, da das Bindeglied der Konstituierung eines Kaufgeldes für den einzelnen Hof noch fehlt.

Auch von einem adeligen Gut haben wir ein Beispiel eines solchen Verkaufs.[1] In den übrigen Urkunden von Gütern des Adels, welche uns über solche Regulierungen erhalten sind, finden wir dagegen überall keinen solchen Verkauf des Erbes, sondern nur eine anderweitige Versicherung

[1] Pritbor von Vilmeniz verkauft 1306 den Bewohnern seiner Dörfer Rambtz und Lubnitz das Erbe der dazu belegenen 30 Hakenhufen nach Erbrecht, ihnen und ihren Erben und wem sie es *rite et racionabiliter* verkaufen würden, sei es freiwillig, sei es durch Armut gezwungen, wenn es nur einer ihres gleichen wäre. Dabei bedingt er sich von jeder Hufe ganz die gleiche Pacht und Abgaben wie der Fürst in der vorigen Urkunde — ein Beweis, dass diese eine landüblich bemessene Recognition des Obereigentums und nicht dem doch nicht überall gleichen Nutzungswert entsprachen. Bemerkenswert ist, dass dies die einzige Urkunde ist, in welcher bei Aufzählung aller Pertinenzien des „Erbes" nicht nur die Hausstellen (*areae*) sondern auch die Gebäude (*domus*) als verkauft angeführt werden. (Fabric. Nr. 571).

erblichen Besitzes,[1] so dass wir hier wohl in der That nur erblichen Lassbesitz der Bauern annehmen dürfen. Die conditionale Natur dieses Besitzes, welcher auf der Erfüllung bestimmter Gegenleistungen beruht, kommt in einer dieser Urkunden besonders deutlich zum Ausdruck.[2]

Nun finden wir aber später im XV. Jahrhundert nach dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch auch auf den

[1] So kommt Lippold Bere 1288 mit den Einwohnern *(cives)* seines Dorfes Sanz überein, dass er ihnen, was in den Grenzen des Dorfes von der ersten Anlegung her enthalten, schenkt und verlässt (*dimisimus et donavimus*) es auf ewige Zeiten frei von jeder Nachmessung zu besitzen. Als Pacht bedingt er sich von jeder der dreissig Hufen (*mansus*, also handelt es sich um deutsche Bauern) 4 ℳ oder nach seinem Belieben 5 Drömt allerlei Korn, dazu 1 Top Flachs und ein Rauchhuhn. (Pomm. Urk. B. III Nr. 1480).

Ebenso enthält die Urkunde des Ritters Anton v. Bughe, worin er die Verhältnisse seines Dorfes Slichtemolen ordnet, vom Jahr 1295 nur eine Feststellung der vertragsmässig mit den Einwohnern (*cives*) vereinbarten Geldpacht: von jeder gegen Norden gelegenen Hufe (*mansus*) 6 ℳ, von jeder gegen Osten gelegenen 5 ℳ, wohl nach der verschiedenen Güte des Bodens, wodurch also dieser Zins deutlich als Äquivalent der Bodennutzung (im Gegensatz zum Erbzins) gekennzeichnet ist. Zugleich werden alle beim Dorfe belegenen Holzungen zu gemeinsamer Nutzung an die Bauern verkauft und bestimmte Vorschriften dafür gegeben. Einen Verkauf der Hufen selbst aber enthält die Urkunde nicht, vielmehr wird der Fall vorgesehen, dass der Grundherr — *quod Deus avertat* — diese Güter verkaufte, und für diesen Fall Aufrechterhaltung all dieser Bestimmungen versichert. Die Hufen, sowohl die Felder *(agri)* als der sogen. *overslach*, sollen ewig ungemessen bleiben. (Fabric. Nr. 417).

Auch hier sind es zweifellos deutsche Bauern. Es läge überhaupt nahe die Bezeichnung *cives* immer von solchen zu verstehen, indess lässt sich ein stricter Beweis dafür nicht durchführen. (Vgl. Baltische Studien VI. Jahrg. 1. H. S. 162 ff Vorbemerkg.).

[2] Urkunde vom Jahr 1276, worin Johann v. Gristow (apanagierte Nebenlinie des rügenschen Fürstenhauses) die Verhältnisse der Dorfschaft Jeser regelt. Er bestimmt die Grenzen derselben und bekennt öffentlich, dass die Bewohner (*cives*) alles in diesen Grenzen Begriffene frei für alle Zeiten geniessen sollen, jedoch unter der Bedingung, dass dem Grundherrn und seinen Erben von dem Dorf das Hergebrachte geleistet wird (*libere et absque calumpnia in perpetuum perfruantur ita tamen quod nobis et heredibus nostris ab hac villa sicut hactenus est consuetum persolvantur.* Fabric. Urk. Nr. 121).

adeligen Gütern als Regel „Kaufhöfe" (Höfe mit Erbbrief), welche sich jedoch von allen übrigen Kaufhöfen dadurch wesentlich unterscheiden, dass sie jeder Zeit von dem Grundherrn für seinen eigenen Bedarf zurückgekauft werden können.[1]

Wir sind in der Lage auch dieses wichtige Rechtsverhältnis bis in diese Zeit zurückzuführen mittelst einer Urkunde aus dem Jahr 1325.

Darin bekundet der Knappe Johann v. Slawekestorpe, dass er vier Höfe im Dorf Mesekenhagen mit 5 1/2 zinspflichtigen Hufen *(mansus)* folgenden redlichen und ehrenwerten Leuten: Dankward aus Kowal und seinen Erben, Eberhard aus Karrendorf und seinen Erben je einen Hof mit 1 Hufe, Heinrich Klover in Mesekenhagen und seinen Erben einen Hof mit 1 1/2 Hufen und dem Peter dem Schwager des langen Stephan und seinen Erben einen Hof mit 2 Hufen gebührend verlassen und verkauft habe[2] und zwar jede Hufe für 4 *mk.* Ebensoviel soll auch künftig jährlich von jeder Hufe als Pacht gegeben werden, dazu der Schmalzehnte. Wenn aber Johann v. Slawekestorp oder seine Erben die Höfe über kurz oder lang für sich wiederkaufen wollen, müssen die Besitzer sie ohne Widerrede wieder an sie verkaufen und zwar nach dem jeweiligen durch beiderseitige Freunde oder Sachverständige festgestellten Wert. Wollten dagegen die Bauern selbst ihre Höfe ganz oder teilweise verkaufen, so sollte die Herrschaft zu demselben Preis, den andere boten, ein Vorkaufsrecht haben.

Diese Bestimmungen leiten so direkt zu dem Recht des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs hinüber, dass der Zusammenhang damit vollständig hergestellt ist und wir hier füglich abbrechen können, ohne des Näheren zu verfolgen, wie im Lauf des XIV. Jahrhunderts bei steigendem Geldbedürfnis der Grundherrn solche Einzelverkäufe zur Regel wurden.

Wir wollen vielmehr versuchen aus dieser grossen Mannichfaltigkeit der Besitzverhältnisse doch ein allgemeines Bild

[1] Vgl. unten S. 57 f.

[2] Fabric. Urk. H. III. Nr. 898: *rite et racionabiliter dimisimus ac vendidimus.*

von den Pflichten und Abgaben zu gewinnen, welche der deutsche oder doch zu deutschem Recht gesetzte Bauer am Ende dieser Periode trug. Aus der grossen auch hier herrschenden Mannichfaltigkeit können doch folgende Pflichten als allen gemeinsam herausgehoben werden:[1]

Seit der Einführung des deutschen Besitzrechtes gab der Bauer seinem Grundherrn erstens den Zins *(census)* von der Hufe, meist in Geld, aber auch in Körnern. Seine Höhe war verschieden einerseits nach der Grösse der Hufe, der Schwierigkeit der Urbarmachung, der Fruchtbarkeit des Bodens, andrerseits nach der Verschiedenheit des Rechts- und Besitzverhältnisses.

Daneben gab dann der Bauer entweder dem Fürsten oder dem Bischof den sog. grossen Zehnten; indessen war an Stelle der wirklichen zehnten Garbe schon sehr bald meist eine bestimmte feste Abgabe getreten. Nur Rügen lieferte bis zuletzt dem Bischof von Roskild, dem es unterstand, den vollen Zehnten.[2]

Nachdem aber am Ende des 13. Jahrhunderts auch dieser grosse Zehnte von dem Fürsten oder dem Bischof in die Hand des Grundherrn übergegangen war, wurde er mit dem Zins verschmolzen und beides zusammen hiess nunmehr „Pacht“[3]. Diese wurde entweder in Korn oder in Geld oder in beidem zugleich bedungen; von ihrer Höhe wurden oben einige Beispiele gegeben.

Dazu kam dann der kleine oder Schmalzehnte, der ebenfalls dem Grundherrn von dem Zuwachs des Viehes entrichtet wurde, meist aber auch durch eine feste Abgabe in Geld oder Naturalien abgelöst war; letztere waren das Rauchhuhn und der Top oder Bund Flachs.

Davon ist nach Bilow zu unterscheiden die Lieferung von Pachthühnern und Eiern, welche sich neben dem kleinen Zehnten in Rügen wie in Pommern findet.

Neben diesen Abgaben an den Grundherrn bestanden nun aber noch, wenn auch in viel geringerem Masse, öffent-

[1] Vgl. Bilow S. 194 ff.

[2] Bilow S. 20. 43 f.

[3] Vgl. Pomm. Urk.-B. I, 1. S. 296.

liche Pflichten gegenüber dem Landesherrn. Vor allem die Zahlung der ordinären Bede, wie schon erwähnt, ursprünglich eine von der Bewilligung der Vassallen abhängige ausserordentliche Geldsteuer zu Kriegszwecken neben dem allgemeinen auch von den deutschen Bauern, soweit sie nicht speziell davon befreit waren, anfangs geleisteten Kriegsdienst. Allmählich aber bei dem immer häufigeren Bedarf und mit der Entwicklung des Lehnsdienstes verwandelte sich dieselbe in eine fixe auf den Hufen ruhende Abgabe und wurde schliesslich ganz auf die Bauern abgewälzt, wogegen diese vom Kriegsdienst frei wurden; diesen übernahmen die Vassallen mit ihren Dienstleuten allein und erhielten dafür allmählich Freiheit von der Bede für ihre eigenen unter dem Acker gehaltenen Hufen.

Stets in Verbindung damit kommt endlich als jährliche Abgabe der Bauerhufen noch der Münzpfennig vor.[1]

An diese Abgaben aber schlossen sich in der ersten Zeit der Kolonisation noch hie und da, soweit nicht privilegienweise aufgehoben, die öffentlichen Dienste, der Wagendienst *(servitium curruum)* und das Burg-, Brücken- und Dammwerk, wobei unter Burgwerk ursprünglich nicht bloss die Hand- und Spanndieste zum Bau der fürstlichen Häuser, sondern auch alle Fuhren im Interesse der Schlossbewohner verstanden wurden. Nunmehr aber waren diese öffentlichen Dienste auf den Klostergütern gänzlich aufgehoben, auf den fürstlichen Domänen bei der Regulierung auch meist in Wegfall gekommen, auf den Gütern des Adels aber meist an den Grundherrn mitübertragen, welcher dieselben alsbald da und dort für seine privaten Bedürfnisse zu gebrauchen anfing.

Dies führt uns zu der Frage, wie es damals überhaupt mit der Dienstpflicht des Bauern gegenüber seiner Grundherrschaft stand, ob er dieser schon allgemein zu Hofdiensten verpflichtet war.

[1] Endlich hatte der Fürst noch in manchen Dörfern das Recht des „Ablagers" d. h. der Verköstigung u. des Quartiers für einige Tage — in den Regulierungsurkunden meist ausdrücklich aufgegeben.

Bilow hat überzeugend dargethan, dass diese Frage wenigstens bezüglich der deutschen Einwanderer — von den frühesten abgesehen — zu verneinen ist und dass die in den Kolonisationsurkunden vorkommenden *servitia* im Allgemeinen nichts als die reservierten öffentlichen Heerdienste der deutschen Bauern bedeuten.[1] Er macht mit Recht geltend, dass von den Kolonisten vertragsmässig anderweitige Ackerdienste schon deswegen nicht wohl ausbedungen werden konnten, weil die Rodung der Wälder und Urbarmachung der Brüche ihre Kräfte genügend in Anspruch nahm. Andrerseits lag dazu auch in der Regel gar kein Anlass vor, indem die deutschen Ritter anfangs meist am Hof, in den Städten oder auf den landesherrlichen Burgen sich aufhielten, die Mönche aber ihre Ackerhöfe mit eigenen Arbeitskräften bewirtschafteten. Jedoch haben wir gerade innerhalb der Klosterwirtschaft ein frühes Beispiel von ganz beträchtlichen Hilfsdiensten in der Ernte.[2]

Dagegen wurden, wie Bilow sehr richtig hervorhebt, gerade da, wo slavische Bewohner durch freiwillig erteilte Privilegien von Seiten der Grundherrn deutsche Einrichtungen erhielten, — was auf Rügen die Regel für die Einführung der neuen Ordnung gewesen zu sein scheine — sehr leicht Hofdienste aus dem alten Verhältnis beibehalten, wo sie schon vorher etwa zur Bestellung der 6, 8 – 12 Hufen, welche der Grundherr selbst unter dem Pflug hielt, bestanden hatten. Allein diese Dienste waren, soweit sie bereits vorkamen, eine „kaum fühlbare Mehrbelastung der Bauernstellen“[3] und durchaus noch nicht drückend, da bei dem geringen Umfang des Hofackers auf die einzelnen Bauerhufen bei der Verteilung sehr wenig kam.[4]

[1] Bilow S. 210.

[2] In der bereits erwähnten Eldenaer Urkunde vom Jahr 1306, durch welche drei deutsche Bauern $2^1/_2$ Hakenhufen in einem wendischen Dorf in Erbpacht erhalten, werden von jedem der eine ganze Hufe erhält, in der Ernte wöchentlich 2 Diensttage zum Schneiden und 2 zum Binden ausbedungen, von dem Erbpächter der halben Hufe aber halb so viel. Fabr. Urk. III. Nr. 551.

[3] Knapp I. S. 40.

[4] So hatten die 16 Bauern in dem bischöflichen Dorf Ralswyk jeder nur 3 Arbeitstage im Jahr.

In der Mehrzahl der Dörfer aber bestanden noch immer überhaupt keine solchen Ackerdienste, weil das Hoffeld noch fehlte, dem sie zu leisten gewesen wären.

Die Dienstpflicht des Bauern steht in einer gewissen Wechselwirkung zu der persönlichen Rechtslage und diese gilt es daher zum Schlusse noch ins Auge zu fassen. Der slavische Bauer war, wie wir gesehen haben, in seiner grossen Masse hörig, zum Teil leibeigen, so besonders Knechte und Taglöhner. Dies hat zu der Auffassung geführt, als seien die freien deutschen Bauern von dieser slavischen Leibeigenschaft angesteckt worden. Dies ist aber, wie schon von anderen zur Genüge nachgewiesen, ebenso falsch als die gegenteilige Annahme, dass den freien Slaven die Leibeigenschaft erst aus Deutschland gebracht worden sei.

Die grosse Menge der deutschen Ansiedler im Slavenlande erscheint vielmehr als freie Leute. Was sie in ihrem Mutterlande waren, kommt dabei nicht in Betracht; waren sie dort auch Hörige, *glebae adscripti*, so bedurften sie zur Auswanderung der Erlaubnis ihres Grundherrn; war durch deren Erteilung oder auch gewaltsam durch Krieg etc. das Band der Schollenpflichtigkeit gelöst, dann kamen sie in die neuen Länder als Freie.[1]

Anders allerdings dann, wenn ein Kloster aus dem Mutterkloster Hörige heranzog; oder wenn ein deutscher Ritter mit seinen hörigen Bauern ins Land kam, und mit diesen ein Dorf besetzte, was in den Urkunden allerdings sich nirgends findet. Namentlich mögen sich auch unter dem Gesinde der einwandernden Ritter wirklich unfreie Leute befunden haben, aber auch solche treten nirgends urkundlich in einer für die Kolonisation erheblichen Weise hervor.

Vielmehr muss festgehalten werden, dass sich in den Urkunden bei den deutschen Bauern nirgends eine Spur von Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit findet. Wozu auch? Dienste wurden noch nicht in grösserem Masse gefordert und der Bauer blieb schon von selbst auf der Stelle, die er mit seiner Hände Arbeit gerodet und aufgebrochen, wo er sein Haus aufgebaut hatte.

[1] Vgl. Böhlau a. a. O. S. 369.

Aber auch die slavische Bevölkerung, die sich mit der deutschen verschmolz, erlangte in diesem Prozess, wie wir sahen, schliesslich gleiches Recht, die slavische Hörigkeit verschwand mit den harten Diensten und Leistungen, wenigstens überall da, wo eine Neuordnung der Verhältnisse nach deutscher Weise statt fand. Ob ausserdem, besonders etwa bei Knechten und Taglöhnern die alte Hörigkeit fort bestand, kann nicht entschieden werden.[1] Doch waren letztere in dieser Zeit ja noch von geringer Bedeutung.

Wohl aber erscheinen ebenso die deutschen als die slavischen Bauern, entweder von Anfang an oder in Folge einer allmählichen Entwicklung, am Schluss dieser Periode durchaus als Hintersassen und diese Beziehung ist die Grundlage, auf der sich in der Folge ein neues Abhängigkeitsverhältnis entwickelt hat. Nachdem Gerichtsbarkeit, Bede und Dienste vom Landesherrn auf den Grundherrn übergegangen waren, ist dieser zur Obrigkeit der Bauern geworden — wobei er aber zunächst noch immer Kriegsmann mit mässigem Haushalt bleiben konnte.[2]

Noch ist denn auch persönliche Freiheit des Bauern mit dem Hintersassenverhältnis durchaus vereinbar und wir haben nicht wenig Anzeichen für die hohe soziale Stellung des damaligen Bauernstandes. Der Bauer war regelmässig erblicher Besitzer seines Hofes, seine Leistungen an den Grundherrn waren durch Vertrag geregelt. Das Dorf bildet einen Gemeindeverband, an dessen Spitze der Schulze steht, es hat sein eigenes Dorfgericht, welchem der Grundherr die ihm zustehende niedere Gerichtsbarkeit übertragen hat. Bauern werden selbst zu Schiedsrichtern zwischen Adeligen gewählt,[3] ihr Consens bei Rechtsgeschäften des Grundherrn erwähnt.[4]

---

[1] Vgl. Fabricius III. B. S. 154.

[2] Knapp I. S. 34.

[3] Bilow 213. A. 2.

[4] Der Ritter Joh. Kabolt verkauft der Dorfschaft Wittenhagen neben Stoltenhagen gelegene Ländereien *de assensu omnium heredum nostrorum ac Civium nostrorum in Stoltenhaghen* 1320: Fabric. Urk. H. III. Nr. 795.

Und im Jahr 1325, als das Fürstentum Rügen nach dem Aussterben des einheimischen Geschlechts an Pommern fiel, bestätigte Herzog Wartislav nicht nur den Klöstern, Prälaten, Edelleuten, Städten und Kaufleuten, sondern auch den Bauern auf ewige Zeiten all ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien.[1]

Allein in diesem so gesichert und gut erscheinenden Zustand der Bauern in jener Zeit lagen schon allenthalben die Keime des späteren Verfalls.

§ 4.

DIE AUSBILDUNG DER GUTSHERRLICHKEIT.

Der Niedergang des durch die Kolonisation und Germanisierung geschaffenen Bauernstandes beginnt auch hier wie überall[2] mit der Entstehung der Gutsherrlichkeit und der grossen Gutswirtschaften.

Die ersten Anfänge dieses Prozesses knüpfen unmittelbar an die Zustände nach der Kolonisation an, in denen sich schon mehrfach Elemente der späteren Entwicklung finden lassen. Dazu kommt eine Reihe von besonderen Faktoren, welche derselben hier mehr als anderwärts förderlich waren.

So zeigt sich bei dem Adel in diesen Ländern, besonders in Pommern, schon früher als anderswo, Neigung zu eigenem landwirtschaftlichen Betrieb[3]: bei dem eingewanderten deutschen Adel, weil ihn hauptsächlich Kulturzwecke ins Land geführt hatten — von den Ministerialen abgesehen — bei dem einheimischen pommerischen Adel aber, indem er sich grollend über die Bevorzugung der Fremden vom Hof des Fürsten zurückzog auf seine Höfe in den Dörfern und der Bestellung seiner eigenen Hufen widmete, welche darum hier auch von Anfang an umfangreicher als in anderen Ländern waren. So erscheinen in den Urkunden Barnims I. von Pommern

[1] Dähnert Pomm. Urk. etc. B. I. 424.
[2] Vgl. Knapp I. S. 37 ff.
[3] Bilow Kap. 9 S. 154 ff.

(1224—78) überall nur deutsche Ritter als Beamte und Würdenträger wie als Zeugen.

Anders allerdings, wie wir sahen, im Fürstentum Rügen. Aber auch hier, wo infolge der dänischen Lehnsoberherrlichkeit der Lehnsdienst überhaupt in jener Zeit schärfer gehandhabt wurde, finden wir doch bei Abforderung der Lehnsdienste schon Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Interessen der Ritter.[1]

Die frühe wirtschaftliche Thätigkeit des Adels in diesen Ländern hatte denn auch schon verhältnismässig früh zu einer Ausbildung von Hofdiensten der Bauern geführt, nachdem die dem Landesherrn zustehenden öffentlichen Dienste der letzteren mit der Einführung des deutschen Lehnrechtes grösstenteils an die Grundherrn übergegangen waren. Doch waren solche Dienste im einzelnen wie im allgemeinen zunächst noch von geringem Umfange, und noch entrichtete der lehnspflichtige Adel — länger als anderwärts z. B. in der Neumark — auch für die unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen dem Landesherrn die Bede.

Beides änderte sich im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts, als kriegerische Fürsten an die Stelle derer traten, welche hauptsächlich die Kultivierung des Landes gefördert hatten, und zahllose fast ununterbrochene Kriegshändel und Fehden den Adel ins Feld riefen und immer höher angespannte Rossdienste von ihm verlangten. Da mussten ihm einerseits seine Hufen zu Hause von den hintersässigen Bauern bestellt werden, da er seine Knechte mit ins Feld nahm; andrerseits aber erlangte er als Entschädigung für den sehr kostspieligen und drückenden Lehnsdienst alsbald Befreiung von der Bede für die unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen, deren Zahl jedoch anfangs beschränkt war. Nach Bilow waren zehn Hufen die Grundlage für den Rossdienst. Was der Ritter darüber hinaus unter den eigenen Pflug nahm, dafür musste

[1] Den v. Budden wurde nach einer alten Matrikel von 1320 zugestanden, dass sie nur bis Fastnacht, wo die Feldarbeiten beginnen, dienen sollen (Bilow S. 157). Auch zeigt ein Verzeichnis der fürstlichen Hebungen auf der Insel Rügen schon 1314 vereinzelte Hofwirtschaften von $12\frac{1}{2}$ und $17\frac{1}{2}$ Hakenhufen: Fabric. Urk. Nr. 672.

er Bede entrichten. Dies war ein bedeutendes Hindernis für eine grössere Ausbreitung des Hoffeldes in jener Zeit.

Allein auch dies fiel bald hinweg in jenen Zeiten, die durch den unaufhaltsamen Verfall der landesherrlichen Macht in Pommern gekennzeichnet sind. Schon im 12. und 13. Jahrhundert waren die fürstlichen Privilegien und Einkünfte zu religiösen und kolonisatorischen Zwecken sehr geschmälert worden. Was übrig geblieben war, das verschlangen jetzt die immerwährenden Kriege. So die fast dreissigjährigen Händel mit Mecklenburg wegen des durch Erbvertrag 1325 an Pommern-Wolgast gefallenen Fürstentums Rügen, 1354 endlich beigelegt; dann diejenigen mit Brandenburg u. a. Dadurch gerieten die pommerischen Fürsten in immer empfindlichere Geldnot, welche sie zwang zahlreiche Regalien und Einkünfte aus ihren unmittelbaren Gütern zu veräussern.

Neben den Vassallen waren es aber nunmehr in dieser Zeit hauptsächlich die kapitalkräftigen Städte, welche den Nutzen aus diesen Veräusserungen zogen. Dies ist die Zeit, wo einzelne Bürger der grossen Städte durch die Darlehen, welche sie den Fürsten und bald auch den nicht minder geldbedürftigen Vassallen machten, nach und nach grossen Grundbesitz erwarben, der später meist in den Besitz der Stadt selbst oder ihrer geistlichen Stiftungen kam.

Viele fürstliche Besitzungen gingen durch direkten Verkauf sogleich in das völlige Eigentum des Bürgers oder der Stadt über. Meist aber war es die Form des Rentenkaufs, welche diese Geldgeschäfte in Folge des canonischen Zinsverbotes annahmen.[1] Zuerst erhielt der Darleiher wohl nur die Rente aus dem Dorf oder auch nur aus einzelnen Höfen desselben verkauft und Wiederkauf war vorbehalten, aber ein solcher erfolgte fast nie, und wenn der Rentenbesitzer dann planmässig durch die Macht des Kapitals sowie auf

[1] Vgl. Bilow S. 220 f. „Diese Formen führten nun zu einer Zersplitterung der alten Dorfmarken und nebenbei der Gerichtsbarkeit, womit eine Zerrissenheit der bestehenden Zustände hereinbrach, welche den von den alten Fesseln befreiten Bauern mit seinem Erbe auf den Markt warf und die gemeine Sicherheit geradezu gefährdete.“ So kennzeichnet Fabricius (IV. B. S. 79) treffend diese Entwicklung.

dem Weg zahlreicher Austauschungen zunächst auch die Rente der übrigen Höfe im Dorf erworben hatte und dann für alle diese Höfe nach und nach die Bede von demjenigen, welcher diese augenblicklich besass, und endlich auch die Gerichtsbarkeit — dann war das Dorf sein und das wirkliche Eigentum desselben war für Geld auch leicht noch zu erlangen[1] oder es ging damit ganz von selbst auf ihn über.

Der eigentumsartige Besitz des Erbzinsbauern, der früher an ihn geschehene Verkauf des Erbes an seinem Hof waren dabei kein Hindernis solcher Veräusserungen. Freilich war es hier nur die Rente aus dem Hof, das Recht auf den Pachtbezug, was der Grundherr verkaufen konnte, aber sehr häufig hiess es in den betreffenden Urkunden mit ungenauer Kürze statt „Rente aus dem Dorf X." einfach „das Dorf X. mit allen seinen Pertinenzien."[2] Dies aber war eine Verschiebung und Verwirrung der rechtlichen Grundlagen, welche sich später sehr zu Ungunsten der Bauern und ihres Besitzrechtes geltend machte. Einstweilen freilich merkten sie davon noch nichts, es war ihnen an und für sich gleichgiltig, wem sie ihre Pacht und Naturalabgaben abführten; erst der zuletzt erfolgende Übergang der Gerichtsbarkeit zeigte ihnen, dass sie ohne ihren Willen eine neue Grundherrschaft erhalten hatten. Mitunter, namentlich in der ersten Zeit, erteilte ihnen diese wohl auch eine feierliche urkundliche Versicherung ihres erblichen Besitzes.[3]

---

[1] Bilow 228. Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Fabricius passim.

[2] So werden schon 1304 6 ℳ Geldes aus einem Vorwerk und 4 Dörfer veräussert, darunter Cyrosevitz und Dunicitz, in welchen erst vier Jahre vorher das Erbe der zugehörigen Hufen an die Bauern verkauft worden war. Vgl. oben S. 30 A. 2.

[3] In einer Urkunde von 1324 bekundet Heinrich Eselsvot, Bürger zu Stralsund, dass die Bauern in seinem Dorf Bannicitz das Erbe der 5 zugehörigen Hakenhufen haben und gehabt haben und ihm davon lediglich 13 ℳ als Pacht geben, zu andern Lasten, Diensten und kleinem Zehnt aber nicht verbunden sein sollen. Dafür geniessen sie alle Vorteile und Freiheiten von den Äckern, Torf, Wald u. s. w. wie von Alters her und ohne Ausmessung in der Abgrenzung, welche von den *dominis terrae* vor Alters erfolgte.

Der Bebauer der übrigen 2½ Hufen des Dorfes aber soll diejenigen Freiheiten geniessen, welche er in den Privilegien der Rügen-

Ganz in ähnlicher Weise erwarben damals die Städte auch viele Höfe und Dörfer von den Vassallen teils mit Genehmigung des Fürsten als Lehensherrn, welche wohl auch nicht unentgeltlich erfolgte, teils auch durch widerrechtlichen Verkauf seitens der Vassallen. Da dann die Lehnsdienste dieser Güter einfach nicht mehr geleistet wurden, so untergrub auch dies die landesherrliche Macht sehr. Es ist dies die Zeit, wo insbesondere Stralsund und Greifswald ihren nicht unbedeutenden Grundbesitz erwarben.

Die Vassallen aber wussten sich bei dieser Entwicklung auch reichlich schadlos zu halten. Für die immer häufigeren und immer drückenderen Kriegsdienste entschädigten sie die Herzöge teils durch Schenkung von Krondörfern oder Überlassung von Renten aus solchen, vor allem aber regelmässig durch Abtretung alles dessen, was sie von den Hintersassen der Ritter noch beanspruchen konnten, so zum grossen Teil noch das höchste Gericht samt den Gerichtsgefällen und besonders die ordinäre Bede. Ja hin und wieder erhielten die Vassallen sogar das Recht eine ausserordentliche Bede von ihren Bauern zu erheben.

Nachdem aber der Ritter die Bede von seinen eigenen Bauernhöfen — meist zu Lehn — verliehen erhalten hatte, war, da er dem Fürsten nicht mehr an Stelle des Bauern dafür Bede entrichten musste, einer der Hauptgründe weggefallen, der ihn abhalten konnte sein Hoffeld durch Bauernland zu vergrössern. Zu letzterem aber gab es mancherlei Gelegenheit und Antrieb.

Jene Zeit bis zu Bogislaf X. (1474—1523), der zuerst wieder mit kräftiger Hand die Zügel ergriff, war ja in Pommern ebenso wie ungefähr in ganz Deutschland eine traurige Zeit innerer Zerrüttung und staatlichen Verfalls. Der Übermut der Städte stieg mit ihrem Reichtum, seit ihrem Anschluss an die Hansa waren sie — besonders das mächtige Stralsund — ein Staat im Staate oder strebten wenigstens nach einer solchen exempten Stellung. Zahllose Händel der-

schen Fürsten wird nachweisen können. — Wahrscheinlich haben wir hier eine Unterscheidung deutscher und slavischer Bevölkerung vor uns. Fabricius Urk. H. III. Nr. 887.

selben mit dem Herzog und dem Adel und die fortwährenden Fehden innerhalb des letzteren verwüsteten das Land, zerrütteten alle Ordnung und Sicherheit.

Indessen gilt dies von der Insel Rügen lange nicht in dem Grade wie von dem Festland; erstere wurde seit dem letzten Einfall der Dänen in der Mitte des 14. Jahrhunderts von keinen grösseren Fehde- oder Kriegshändeln heimgesucht. Darin aber dürfen wir gewiss einen Hauptgrund erblicken, dass sich der Bauernstand daselbst länger als auf dem Festland in seinen alten guten Verhältnissen erhielt.

Denn die Folgen dieses Fehdewesens lagen natürlich besonders schwer auf den bäuerlichen Hintersassen der Ritter, deren Dörfer von dem Gegner eingeäschert und deren Fluren verwüstet wurden. Dabei blieb mancher Bauernhof wüst, für den sich bei den unruhigen Zeiten schwer ein neuer Wirt finden wollte und den der Grundherr darum eingehen liess, indem er sein Feld zum Hoffeld schlug, mit dem es ja auf der Flur im Gemenge lag.[1]

Dazu kam, dass im 13. und 14. Jahrhundert Pest und Seuchen, der sogenannte „schwarze Tod" mehrmals furchtbare Verheerungen in jenen Ländern anrichteten.[2] Ausserdem aber wurden damals auch viele Bauernhöfe dadurch herrenlos, dass die Bauern in grosser Zahl in die neuen Städte zogen.[3]

So fehlte es dem Grundherrn nirgends an Gelegenheit sich durch Einziehung von Bauernland eine grössere Ackerwirtschaft zu schaffen und zum Gutsherrn zu werden und mit dem zunehmenden Verfall des Lehnswesens mehren sich

---

[1] Knapp I, 41.

[2] Korn Geschichte der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI. S. 17.

[3] Dass dies auch in Pommern vorkam — wenn auch kaum in dem Umfang wie in der Mark (Korn S. 16) — beweist die Kapitulation zwischen Herzog Bogislaf XIII. und einigen von Adel wegen Anlage der Stadt Franzburg vom Jahr 1587, worin ausdrückliche Massregeln dagegen für nötig gehalten werden, da man von dem Schaden einer solchen Vermischung zwischen Bürgern und Bauern im Lande „mehr Exempel denn gut ist" vor Augen habe. Dähnert Landesurkunden etc. II. S. 437.

die Beispiele dieser Entwicklung. Zunächst allerdings stand ihr noch im Wege, dass mit Vermehrung der unter dem eigenen Pflug gehaltenen Hufen auch die Rossdienste sich entsprechend erhöhten.[1] Daher gehört diese Entwicklung ihrer Vollendung nach doch erst dem 16. Jahrhundert an, als der ewige Landfriede und das Reichs-Kammergericht dem Fehdewesen ein Ende bereiteten und die Lehnsdienste allmählich ihre Bedeutung verloren.

Dürfen wir so dem 14. und 15. Jahrhundert wohl die Ausbildung der Gutsherrlichkeit, aber noch nicht die allgemeine Entstehung grosser Gutswirtschaften zuschreiben, so ist dafür ein anderer Prozess aus dieser Zeit noch hervorzuheben, welcher auch als ein sehr wichtiges Element der sich anbahnenden Entwicklung erscheint: es vermehrte sich nämlich damals die Zahl der in den Dörfern auf kleinen Höfen ansässigen Adeligen in hohem Grade.

Dies geschah vor Allem dadurch, dass diejenigen Geschlechter, welche ausser dem Stammschlosse noch andere Güter besassen, in diesen ebenfalls Edelhöfe mit Freihufen errichteten und einen wehrhaften Zweig ihres Hauses, einen Sohn oder Vetter oder auch einen Aftervassall daselbst ansässig machten.[2] Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Steigerung der Lehnsdienste und die Aussicht auf Entschädigung durch fürstliche Verleihungen.

Dann aber gehören hieher die sogenannten Freigutsbesitzer in den Dörfern, Adelige, welche in den herzoglichen Gütern einige Hufen frei von allem Zins zu einem Hofbesitz vereinigt hatten, jedoch ohne Anrecht an den Gefällen und Einkünften aus dem Dorf, wenn sie nicht zugleich Inhaber der Schulzenschaft waren.[3] Diese Höfe sind meist gebildet aus den zahlreichen Freihufen, welche bei der Kolonisation die Possessoren für das Geschäft der Einrichtung des Dorfes erhielten und teils verkauften, teils ebenfalls an Bauern aus-

[1] Bilow 166.

[2] Der neumärkischen Ritterschaft 1319 durch ein Privileg des Herzogs Wartislav ausdrücklich gestattet, dazu beliebig viel Hufen zu nehmen: Bilow S. 127 u. A. 2.

[3] Bilow S. 128.

thaten; sie waren mitunter auch mit Frei- oder Lehnschulzenhöfen verbunden. Die Besitzer, wenn auch nicht anfänglich, so doch später regelmässig Adelige, besassen diese kleinen Güter zins- und bedefrei und thaten dafür dem Landesherrn Lehnsdienste.

Ähnliches gilt von den adeligen Possessoren von Klosterdörfern, welche häufig für ihre Freihufen Lehnsleute des Klosters wurden. Alle diese Hofbesitzer im Dorfe entbehrten nun aber durchaus der grundherrlichen Rechte und hatten wie schon betont an den Hebungen aus dem Dorf ursprünglich keinen Anteil, das Primäre ist bei ihnen der Gutsbesitz nicht die Gutsherrschaft. Aber in der geschilderten Entwicklung des 15. Jahrhunderts wussten auch sie durch Kauf, Pfandschaft oder als Entgelt für ihre Dienste nach und nach alle Dominialrechte an dem Dorf in ihrer Hand zu vereinigen. Damit aber war ebenfalls eine Zahl neuer, kleiner Gutsherrschaften gegeben.

So vollzog sich durch die verschiedensten Momente gefördert bis zum Zeitalter der Reformation die allmähliche Ausbildung der Gutsherrlichkeit und zugleich waren überall die Elemente der grossen wirtschaftlichen Umwälzung entwickelt, welche den rechtlichen und wirtschaftlichen Niedergang des Bauerntandes zur Folge hatten. Aber auch schon durch diese vorbereitende Entwicklung war die Lage des letzteren nicht so sehr wirtschaftlich als hauptsächlich rechtlich bedeutend verändert worden, wenn sie auch äusserlich noch als eine sehr gute erscheint.

§ 5.

RÜGISCHES BAUERNRECHT UND „BAUERSPFLICHT“ IM XV. UND XVI. JAHRHUNDERT.

Die hauptsächlichsten Quellen für die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im 15. Jahrhundert — parallel mit der geschilderten Ausbildung der Gutsherrlichkeit — gehören dem 16. Jahrhundert an. Zunächst ist es der berühmte

pommerische Chronist Thomas Kantzow, Geheimschreiber in der fürstlichen Kanzlei zu Wolgast, welcher in seiner von 1532 bis 1541 verfassten „Pomerania", neben höchst interessanten, anschaulich geschriebenen Schilderungen von dem Leben und Treiben des Volkes zu seiner Zeit,[1] auch von den Rechts- und Besitzverhältnissen der Bauern in Pommern eine offenbar durchaus zuverlässige Darstellung gibt.[2]

Dieselbe unterscheidet zwei Klassen von Bauern. Die einen haben ihr Erbe an den Höfen, darauf sie wohnen, geben bescheidene Zinsen und haben bestimmten Dienst. Diese stehen wohl und sind reich, und wenn ihnen nicht beliebt länger auf dem Hof zu wohnen oder ihre Kinder darauf wohnen zu lassen, verkaufen sie ihn mit Willen der Herrschaft und geben dieser den Zehnten vom Kaufgeld und ziehen mit ihren Kindern und Gütern frei hinweg, wohin sie wollen. Wenn man sie aber gern bisweilen wegtriebe, so wollen sie nicht weg und sie sind so eigen nicht, sondern ziehen, wohin sie wollen.

Die anderen aber haben an den Höfen kein Erbe und müssen der Herrschaft so viele Tage dienen als sie verlangt und können darüber oft ihr eigenes Werk nicht thun und müssen daher verarmen und entlaufen. Sie sind nicht viel anders als leibeigen, denn die Herrschaft verjagt sie, wenn sie will. Wenn sie aber oder ihre Kinder anders wohin ziehen ohne Willen der Herrschaft, so holt diese sie wieder als ihre eigenen Leute. Und sie müssen auch andere wüste Höfe, wo die Herrschaft will, annehmen. Doch entlaufen ihrer viele, so dass oft die Höfe wüste werden. Dann muss die Herrschaft sehen, dass sie einen anderen Bauern darauf bringt, den sie, wenn der Entlaufene nichts beim Hofe gelassen hat, selbst einrichten muss, und dieser wird dann mit seinen Kindern so eigen wie die andern Bauern, und wenn er mit Willen der Herrschaft wieder vom Hof zieht, muss er die Einrich-

[1] Wir verweisen auf deren Wiedergabe bei Arndt Geschichte der Leibeigenschaft etc. S. 145 ff.

[2] Pomerania II S. 418—420: „der pawren wesen aber ist nicht durchaus gleich" etc. Gaede S. 39.

tung oder Hofwehr dabei lassen. Und diese lassen sich aus leichten Ursachen vertreiben und entlaufen.

So weit Kantzow. Als die Gegenden, wo die ersteren besseren bäuerlichen Verhältnisse herrschten, führt er auf: das Land zu Rügen, Bart, an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde[1] — also in der Hauptsache die vorpommerschen Lande, während für Hinterpommern, wo das deutsche Besitzrecht am wenigsten zur Geltung gelangt war, im Allgemeinen die zweite Klasse von bäuerlichen Wirten gilt, obwohl wir ihr Vorkommen auch für das Wolgastsche Pommern keineswegs so ganz ausschliessen möchten.

Jedenfalls aber bildeten Bauernwirte dieser Kondition hier nicht die Regel, am wenigsten in Rügen, von dem Kantzow an einer anderen Stelle[2] noch speziell sagt:

„Die pawren stehen in diesem lande wohl und seint reich, den sie haben jre bescheidene zinse und dienst und darüber thun sie nichts; und die meisten thun gar keine dienste sondern geben gelt dafür, daher es khumpt, das die pawren sich als frey achten und dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemutet werden, das offte ein armer edelman einem reichen pawren siene tochter gibt und die kinder sich darnach halbedel achten."

Nach diesen Worten möchte man meinen — und hat dies auch teilweise gethan — dass sich hier in den bäuerlichen Verhältnissen seit der Kolonisation fast nichts geändert habe. Wir besitzen jedoch hiefür ungefähr aus derselben Zeit noch eine zweite und bessere Quelle in dem Rechtsbuche des Matthias von Normann, dem sogenannten „Wendisch-Rügianischen Landgebrauch" und dieser ist genauer betrachtet nicht bloss — wie es gewöhnlich dargestellt wird — eine Bestätigung jener Worte Kantzows, sondern er ergänzt und modifiziert dieselben derart, dass doch ein wesentlich anderes Bild herauskommt.

Dieses in seiner zweiten Bearbeitung etwa um 1550 vollendete Rechtsbuch ist von unschätzbarem Wert für die Be-

[1] Padberg 249.

[2] Pomerania II, 433. Vgl. Gaede S. 40.

urteilung der bäuerlichen Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert. Allerdings zunächst nur für die Insel Rügen, des weiteren, aber auch für den landfesten Teil des alten Fürstentums Rügen, welches sich zuletzt bis zum Rykfluss (an welchem Greifswald liegt) erstreckte. Und von den zahlreichen rein lokalen Besonderheiten abgesehen, mag eine analoge Entwicklung auch für das übrige Vorpommern[1] wenigstens da angenommen werden, wo aus der Kolonisation gleiche Zustände wie dort hervorgegangen waren. Nur dass hier das einheimische Recht dem recipierten römischen nicht so lang Widerstand zu leisten vermochte.

Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch[2] ist eine Codifizierung des in Rügen seit der vollendeten Germanisierung bestehenden Gewohnheitsrechts, eine Verbindung von deutschem (sächsischem) und römischem Recht mit den alten Satzungen und Gewohnheiten des Landes.[3] Er ist lediglich eine Privatarbeit des rügischen Landvogts Matthias v. Normann; der Plan des Verfassers ihn durch einen ständischen Ausschuss bearbeiten zu lassen, kam nicht zur Ausführung.[4] Trotzdem bildete derselbe Jahrhunderte hindurch die Norm, nach welcher

---

[1] Überhaupt für die oben von Kantzow bezeichneten Gegenden.

[2] Herausgegeben von Gadebusch 1777 in Quart und Folio. Ein gekürzter Abdruck ist enthalten in Dreyer, „Monumenta Anecdota virorum post fata illustrium et clarorum." Lübeck und Altona 1760. p. 229 ff. Leider stand uns nur diese Ausgabe zu Gebote, sie ist im Folgenden nach Seitenzahlen und Kap. citiert, diejenige von Gadebusch aber nach Titeln (aus Arndt u. Gaede).

[3] Grümbke, Insel Rügen II S. 155 f. Und zwar sind wie Homeyer (Historiae juris Pomeranici capita quaedam cap. 3) nachgewiesen hat, weitaus die meisten und wichtigsten Rechtsnormen deutsch.

[4] Hier wie in diesem ganzen § ist vielfach eine handschriftliche mit zahlreichen Urkunden-Kopien ausgestattete Abhandlung des Freiherrn Julius v. Bohlen-Bohlendorf „Zur Geschichte der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse" benützt, welche mir aus dem Nachlass dieses verdienten pommerischen Forschers durch Herrn Regierungsrat a. D. von Rosen in Stralsund in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurde.

Ausserdem diente in vieler Beziehung zur Erläuterung und Ergänzung des Landgebrauchs ein Rügisches Erbbuch aus der Herrschaft Barnekow zu Ralswiek, in schweinsledernem Umschlag, welches ca.

das Landgericht in Rügen Recht sprach, und ist noch im Provinzialrecht von 1837 (II S. 62—64), soweit nicht gesetzlich derogiert, als Rechtsquelle anerkannt.

Der Verfasser war einem alten rügischen Adelsgeschlecht entsprossen, studierte in Greifswald die Rechte und wurde dann Schreiber bei dem rügischen Landvogteigericht zu Bergen, welche Stelle er unter fünf Landvögten bekleidete. Später Rat des Herzogs Philipp I. von Pommern, wurde er 1551 selbst Landvogt von Rügen und starb 1556.

In der dem Landgebrauch vorangestellten Zuschrift an den Herzog erbietet sich Normann mit einem Eid zu beteuern, dass er alles Recht, wie er es niedergeschrieben, von den alten Edelleuten, Geistlichen und Bauern gelernt und in ihren Büchern gefunden habe. Wir heben aus dem sehr mannichfaltigen Inhalt dasjenige heraus, was sich einerseits auf die Besitzverhältnisse, andrerseits auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Bauern in jener Zeit bezieht.

Beginnen wir mit letzteren, weil hier der eingetretene Umschwung am deutlichsten zu Tage tritt, so können wir das Ergebnis desselben kurz dahin zusammen fassen, dass sich auch in Rügen schon im 15. Jahrhundert das alte Hintersassenverhältnis des Bauern zu seinem Grundherrn in Erbunterthänigkeit verwandelt hat, deren weitere Ausbildung zu Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit in der Zeit der Abfassung des Landgebrauchs eben in der Entwicklung begriffen ist.

Die aus dem Hintersassenverhältnis entwickelte Erbunterthänigkeit führt im Landgebrauch den charakteristischen Namen „Bauerspflicht“. Damit ist schon gesagt, dass dieselbe ursprünglich nur die bäuerlichen Wirte umfasste; nur wer einen Hof der Herrschaft bewohnte, war ihr dadurch und nur, so lange dies der Fall war, von selbst unterthänig, war ihr „Erbbauer“. Nun bezeichnet aber Bauerspflicht im

hundert Erbschichtungen von 1542 an, fast alle von derselben Hand eingetragen, enthält.

(Dasselbe befindet sich gleich anderen Urkunden und Akten aus v. Bohlens Nachlass jetzt im Besitz des Staatsarchivs zu Stettin unter der Signatur: „von Bohlensches Manuscr. Nr. 44“.)

engeren Sinn auch die Dienstpflicht des Bauern, welche sich ja wie wir sahen in Rügen früher und in grösserem Umfang ausgebildet hatte. Indessen waren diese Hofdienste damals noch durchweg kontraktlich festgestellt und keineswegs so schwer, dass sie den Bauern veranlassen konnten seinen Hof zu verlassen. Sie machten daher auch in jener Zeit zunächst keine andere Beschränkung der Freizügigkeit des Bauern nötig, als dass dieser der Herrschaft an seiner statt einen ebenso tüchtigen Wehrsmann auf seinen Hof verschaffte. An diese Bedingung aber war die Freizügigkeit wohl schon von jeher geknüpft gewesen.

Somit sind die Hofdienste im 14. und 15. Jahrhundert hier gar nicht der eigentliche Anlass zu den weitergehenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Bauern, wie sie in der „Bauerpflicht" des Landgebrauchs zu Tage treten.

Als Ausgangspunkt dieses Prozesses erscheint vielmehr hauptsächlich der Übergang der vollen Gerichtsgewalt vom Landesherrn auf den Grundherrn: damit wird auf diesen das Herrschaftsrecht übertragen, welches bisher der Fürst als solcher auch über die Bauern, seine „Undersaten"[1] gehabt hat. Diese Ableitung des grundherrlichen Herrschaftsrechtes aus dem landesherrlichen zeigt sich deutlich darin, dass das letztere neben jenem subsidiär fortbesteht: nach dem Landgebrauch[2] werden nämlich alle diejenigen, welche keine Herrschaft im Lande haben, oder sich von ihrer Herrschaft rechtmässig losgelöst haben, ganz von selbst der Obrigkeit des Fürsten unterthan und geniessen den Schutz der fürstlichen Amtleute, bis sie sich unter eine andere Herrschaft begeben; von dieser werden sie nur angenommen, wenn sie von der fürstlichen Obrigkeit einen Schein beibringen, dass sie los sind.[3]

Somit hatte diese Unterthänigkeit anfänglich eher einen öffentlich-rechtlichen Charakter als einen privatrechtlichen.

---

[1] So werden fürstliche Bauern in einer Urkunde von 1297 bezeichnet. Vgl. oben S. 30 A. 2.

[2] Kap. XLV. S. 286 und Kap. CXCII. S. 457.

[3] L. G. S. 286.

Dies änderte sich jedoch bald, in dem Masse als die Herrschaften — besonders die adeligen — sich aus dieser ihrer Gerichtsgewalt eine einträgliche Einnahmsquelle zu schaffen wussten. Es kam schliesslich dahin, dass auch zu allen privaten Rechtsgeschäften der Bauern die gerichtliche Mitwirkung der Herrschaft erforderlich wurde,[1] welche dafür zum Teil sehr erhebliche Abgaben bezog. Trat bei einem Bauerhof ein Besitzwechsel ein, so erhielt sie für die feierliche Einsetzung des neuen Wehrsmannes die „Verlatung" in Gestalt von 10% des Kaufgeldes;[2] wollte ein Bauer einen Sohn oder eine Tochter ausloben oder „beraden" d. h. bei seinen Lebzeiten aus der Gütergemeinschaft der Familie auszahlen, so erhielt die Herrschaft das „Teilgeld" (Dele geld) ursprünglich von jeder Person 12 ß 4 ₰, zu Normanns Zeit aber schon so viel ihr nach Gelegenheit beliebte.[3] Starb ein Wehrsmann, so bekam sie für die Errichtung der Erbschichtung das „Erbpferd", ferner von jedem nicht zur Familiengütergemeinschaft gehörigen Erben das „Inkamelgeld."[4]

In Folge dieser Abgaben aber, welche sie von einem jeden ihrer Bauern zu gewärtigen hatte, war es der Herrschaft nun nicht mehr gleichgiltig, ob ein Bauer von ihr wegzog, auch wenn er für seinen Hof einen Ersatzmann schaffte. Denn wenn ein Bauer jung und mit wenig Vermögen unter sie gekommen war und, nun er reich geworden, wegziehen wollte, verlor sie Teilgeld, Erbpferd und Inkamelgeld. Sie war daher in diesem Fall nach dem Landgebrauch[5] nicht schuldig den Bauern ziehen zu lassen, zu „verlassen," wenn er sie nicht für jenen Verlust entschädigte. Damit haben wir aber die erste Beschränkung der sonst — unter der erwähnten Bedingung — noch im Prinzip anerkannten Freizügigkeit.

Sie ist jedoch nicht die einzige: die Bauernkinder, welche sich unter eine fremde Herrschaft begeben wollen, müssen

[1] Landgebrauch Kap. XCI. S. 340.
[2] LG. Tit. 105.
[3] LG. Kap. XLV. S. 283.
[4] LG. Tit. 122 u. 126.
[5] Kap. XXXVIII, S. 278.

[illegible]

Aus dem Mangel an Dienstboten, über welchen die Herrschaften infolge dessen vielfach zu klagen hatten, hat sich daher am Anfang des 16. Jahrhunderts auch schon eine wenigstens subsidiäre Gesindedienstpflicht der Bauern-Kinder entwickelt — auch wenn dieselben wegen des Reichtums ihrer Eltern sich ausserdem gar nicht als Gesinde verdangen.[1]

Der Bauer in Rügen konnte endlich nach dem Landgebrauch zwar im Allgemeinen seine Kinder nach Belieben verheiraten, aber in das Gut durfte er nicht ohne seiner Herrschaft Willen „freien oder nehmen“[2]. Insbesondere war die Genehmigung der Herrschaft erforderlich, wenn die Wittwe oder Tochter eines verstorbenen Bauern, um auf dem Hof zu bleiben, sich „auf denselben befreien“ wollte, in welchem Fall dann der Bräutigam Nachfolger auf dem Hof wurde. Daraus aber hat sich dann später der Heiratsconsens der Herrschaft als allgemeines Erfordernis entwickelt.

So zeigt der Wendisch Rügianische Landgebrauch die Entstehung der Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit noch durchaus im Fluss begriffen. Bezeichnend dafür ist auch, da ein *mortuarium* oder „Besthaupt“ als Kennzeichen von Hörigkeitsverhältnissen gilt, dass die Abgabe des Erbpferdes, des besten Pferdes aus dem Nachlass, nach Normanns Angabe erst ein Menschenalter vor ihm aufkam.

Was sodann die Besitzverhältnisse der Bauern anlangt, so ist hier nach dem Landgebrauch zu schliessen eine nivellierende ausgleichende Entwicklung vor sich gegangen, welche eine gewisse Einförmigkeit an Stelle der grossen Mannichfaltigkeit gesetzt hat, die uns am Ende der Kolonisationsperiode entgegentrat. Der Einfluss des römischen Rechts ist dabei bereits unverkennbar: das Besitzrecht der Bauern an ihren Höfen, Erben oder Katen wird im Landgebrauch als *superficies cum jure ususfructus sive colendi* konstruiert. In

---

[1] LG. Kap. XLV. S. 284.

[2] LG. S. 285. Nach einer handschriftlichen Notiz Bohlens wird es im Jahr 1549 einem Bauern zu Baldereck (auf Jasmund) als arges Versehen angerechnet, dass er ohne Consens seiner Grundherrschaft geheiratet, 1594 der Schmied zu Negast aus demselben Grund mit einem „Bruch“ von 150 ℳ belegt.

Wirklichkeit ist es aber ein Mittelding zwischen deutschem Erbzinsrecht und erblichem Kolonat, jedenfalls eine Form der erblichen bäuerlichen Leihe. Beweis dafür sind die Formen, in denen es begründet und übertragen wird.

Begründet wird es durch die „Verlassung“ von Seiten der Herrschaft d. h. die feierliche Einsetzung des neuen Wehrsmanns, d. h. Bauern unter Antastung eines Hutes oder einer Kappe.[1] Dieselbe erfolgte auch bei jedem Besitzwechsel (auch bei Einsetzung eines Interimswirtes). Abgesehen von den Fällen der Vererbung musste aber der Verlassung an den neuen Wehrsmann die feierliche gerichtliche Auflassung des „Wesens“ durch den bisherigen Wehrsmann vorausgehen. Es galt die Rechtsregel „ohne Auflassung gilt keine Verlassung;“ daher konnten in Unmündigkeit der Berechtigten durch die Herrschaft verkaufte und „verlassene“ Höfe von dem Besitzer nicht durch Verjährung ersessen werden[2] — ein wichtiges Moment für die rechtliche Qualität des bäuerlichen Besitzes.

Ferner erhielt die Herrschaft, wie schon erwähnt, ein Laudemium, die sogenannte „Verlatung“ und das Mortuarium in Gestalt des Erbpferdes, beides charakteristische Merkmale der bäuerlichen Leihe.[3] Es lag ja auch zumal für die adeligen Grundherrn nahe das Verhältnis zu ihren Hintersassen in analoger Weise zu gestalten wie ihr Verhältnis zum Fürsten war.

Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus ist die Hauptsache, dass der bäuerliche Besitz damals durchweg erblich war und einem eigentümlichen wenigstens sehr nahe kam. Die Mehrzahl der Bauernwesen erscheint nämlich im Landgebrauch — ohne dass jedoch dieser Name selbst hier vorkäme — als sogenannte „Kaufhöfe,“ wie es scheint eine Eigentümlichkeit von Vorpommern und Rügen,[4] deren Entstehung wie wir sahen der Kolonisationsperiode angehört.

---

[1] LG. Tit. 103.

[2] LG. S. 346.

[3] In einer Erbschichtung aus dem Jahr 1581 wird die Pacht auch geradezu „Lehnpacht“ genannt.

[4] Padberg S. 270.

Wie damals an die deutschen Kolonisten oder die bisherigen slavischen Bewohner bei der Einrichtung der Dörfer nach deutschem Recht, so werden in der Folge regelmässig die erledigten Höfe den Bauern von der Herrschaft verkauft für eine Summe Geldes, welche als „Erbegeld“ (anderwärts auch Hofgeld genannt) dergestalt auf den Höfen liegen blieb, dass es bei den nachfolgenden „Erbschichtungen“ d. h. Auseinandersetzungen unter den Erben die Taxe abgab, zu welcher der neue Wehrsmann den Hof, das „Erbe“ d. h. die Gebäude und das Nutzungsrecht der zugehörigen Hufen übernahm, während Vieh und sonstiges Inventar speziell veranschlagt wurde. Dass sich das Erbgeld nicht — wie man es später ansah[1] — blos auf die Gebäude bezog, das beweisen zahlreiche rügische Erbschichtungen aus dem 16. Jahrhundert, worin es z. B. heisst: „Das Hauserbe darzu 1 Hufe Ackers, ein Haus von 4, eine Scheune von 3, und ein Kaveken von 3 spanne belegen, ist gesetzt auf 180 ℳ“.[2] Ebenso beweist es der Umstand, dass das Erbgeld erhöht wurde, wenn der Bauer mehr Acker bekam oder erwarb.[3]

Über den geschehenen Verkauf des Wesens erhielt der Bauer von der Herrschaft eine Urkunde, den sog. „Erbbrief“, wofür wenigstens später auch noch eine besondere Gebühr zu entrichten war. In einem solchen Erbbrief war gewöhnlich angegeben, wie teuer der Bauer den Hof gekauft und in wie viel Terminen das Kauf- oder Erbgeld zu bezahlen war; sodann, was er an Pacht und Diensten seiner Herrschaft zu leisten hatte, ausserdem waren auch wohl die öffentlichen „Unpflichten“ als Kirchenzehnt, Bischofs- und Küsterkorn aufgeführt, welche jedoch als Reallasten auf den Höfen und Hufen lagen und diesen, auch wenn nicht aus-

---

[1] Vgl. die Bauer-Ordnung von 1616. Tit. XI S. 16. Ebenso v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung.

[2] „Rüg. Erbschichtbuch“: Erbschichtung in Hans Kanckels Wesen zu Hagen 1583.

[3] Vgl. v. Bohlen Gesch. d. Fam. v. Krassow. B. II. Urk. Nr. 362 S. 231. Vgl. auch daselbst (Urk. Nr. 383 S. 242) den Erbbrief aus dem Jahr 1607, worin das Erbegeld ausdrücklich auf Zimmer und Hufe bezogen wird.

drücklich ausbedungen notwendig folgten[1]; endlich, ob der Käufer den Hof nur zu einer bestimmten Zeit nämlich als Interimswirt oder „von Erben zu Erben" verlassen erhalten hatte und ob er ihn so teuer als er konnte veräussern durfte.

Im Landgebrauch ist nämlich die Veräusserung der Bauernhöfe bereits regelmässig an die Genehmigung der Herrschaft geknüpft.[2] Denn von dieser musste ja der Hof dem Käufer wieder verlassen werden und ob sie dies thun wollte oder nicht, stand bei ihr.

Wohl aber konnte der Bauer, wenn sein Erbbrief keine gegenteilige Bestimmung enthielt oder wenn überhaupt kein Erbbrief vorhanden, seinen Hof so teuer als möglich verkaufen. Es waren nämlich keineswegs überall die Verhältnisse zwischen der Grundherrschaft und ihren Hintersassen in dieser Weise durch Kaufverträge geregelt worden, die Höfe folglich nicht alle Kaufhöfe, jedoch offenbar doch so überwiegend, dass auch auf die anderen dieselben Rechtssätze Anwendung fanden. Ausserdem aber war, wenn ein Bauer seinen Hof verkaufte, die Herrschaft nicht schuldig dem Käufer einen neuen Erbbrief zu geben, wenn sie nicht wollte. So konnte es kommen, dass unter Umständen nur bei wenig Höfen Erbbriefe waren. Nun war ja ein teuerer Verkauf der Höfe allerdings zunächst von finanziellem Vorteil für die Herrschaft begleitet, welche 10% des Kaufpreises als „Verlatung" erhielt. Allein dem gegenüber hatten die adeligen Gutsherrschaften doch auch ein weitgehendes Interesse an der Erteilung von Erbbriefen. Zwischen ihren Bauern und denen aller anderen Herrschaften bestand nämlich in einem Punkte ein wesentlicher Unterschied.

Kein Bauer der unter dem Adel sass, mochte er nun seinen Hof von seiner Herrschaft oder von einem Bauern oder von einem von Adel gekauft haben,[3] konnte so gewiss

---

[1] LG. S. 345.

[2] LG. Kap. XXXIX. S. 279.

[3] Dass die Worte „he hebbe den sinen Hoff von siner Herrschop edder van einem Buhren edder andern vam Adel gekofft" so auszulegen sind und nicht wie bei Arndt und Gaede „er hätte denn" ... hat v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung eingehend auch sprachlich

und so sicher kaufen, dass er den Hof nicht, wenn ihn sein Gutsherr für sich oder seine Kinder nötig hatte, an diesen nach einer Kündigung von Jahr und Tag käuflich überlassen musste.

Die adelige Herrschaft hatte demnach im Fall der Notdurft ein Auskaufungsrecht, auf welches die damalige Doktrin die römisch-rechtliche Lehre von der Expropriation anwandte.[1] Es geht wie wir sahen zum Teil auch schon bis auf die Kolonisationszeit zurück[2], zum Teil mag es im 15. Jahrhundert gleich anderen Privilegien erworben worden sein.

Dabei war nun die Existenz eines Erbbriefes sehr wichtig; denn dann erhielt der ausgekaufte Bauer nicht mehr für seinen Hof als das darin angegebene Erbgeld betrug, höchstens noch Ersatz für vorgenommene Meliorationen.[3]

Wenn dagegen kein Erbbrief da war, musste der Hof nach der Schätzung unparteiischer Leute also seinem derzeitigen Werte nach bezahlt werden. Da nun die Bauerwesen in den Jahren 1520—1546 nach Normanns Angabe sehr im Preise gestiegen waren, konnte es kommen, dass eine Herrschaft einen Hof, welchen sie haben wollte, ums Doppelte zurückkaufen musste.[4] Daher lag es sehr im Interesse der adeligen Herrschaften Erbbriefe zu geben.

Deutlich weist Normann selbst auf diese Entwicklung hin: „Vor Alters — sagt er[5] — kehrten sich die von Adel wenig an die kleinen Höfe, die Bauern mochten sie verkaufen wie sie wollten und konnten; aber auf die Höfe, an denen ihnen gelegen, pflegen sie um so mehr Erbbriefe zu geben und die weisen ihnen allenthalben den Weg. Nun aber — heisst es sehr bezeichnend weiter — kommt etwas Neues auf, indem der Landvogt vom Kaland will, dass alles Geld,

---

begründet. Ein Beweis dafür ist auch die oben S. 33 besprochene Urkunde vom Jahre 1325.

[1] Vgl. Korn a. a. O. S. 29 ff. (Knapp S. 39), wo die gleiche Entwicklung für die Mark dargestellt ist.

[2] Siehe die eben erwähnte Urkunde von 1325.

[3] LG. S. 274.

[4] Gaede S. 37. 39.

[5] Additio XXII.

das ein Bauer mehr für seinen Hof, Erbe oder Katen bekommt als er dafür gegeben hat, an seine Herrschaft fallen soll. Und in diese Meinung, wenn sie befolgt würde, würden wohl mehr fallen, was zu Widerwillen leicht Ursache geben könnte."

Anders lag die Sache bei den übrigen Herrschaften, den fürstlichen Ämtern, Bürgern, Klöstern und geistlichen Stiftungen. Diesen allen stand ein derartiges Auskaufungsrecht für den eigenen Bedarf nicht zu. Wohl aber hatten diese ein anderes Recht mit den adeligen Grundherrschaften gemein, das Recht zur Aufkündigung eines Bauern in gewissen Fällen, wo ein eigenes Verschulden desselben vorlag: wenn er ungehorsam gegen die Herrschaft war, an ihrem Leben oder Gut sich vergriff oder sich gegen sie empörte, auch um Diebstahls willen und endlich, wenn er den Hof wüst werden liess.

Lag ein solcher Fall vor, was durch gerichtliche Verhandlung zu erweisen war, so musste der aufgesagte Bauer, wenn die Herrschaft den Hof nicht selber haben wollte, sich binnen Jahr und Tag nach einem Käufer umsehen; war der Herrschaft von drei ihr vorgeschlagenen keiner genehm, so musste sie den Hof selbst kaufen oder dem Bauern einen ihr genehmen Käufer schaffen oder ihn selbst wohnen lassen. Dies das sogenannte „Relegationsrecht",[1] dessen Ursprung wohl auch, wenigstens abgesehen vom letzten Fall, in der Gerichtsgewalt zu suchen ist.

Um aber ein anschauliches Bild von der Lage des rügischen Bauernstandes in jener Zeit (Mitte des 16. Jahrhunderts) zu gewinnen, müssen wir über die allgemeinen Verhältnisse desselben aus dem Landgebrauch und gleichzeitigen Urkunden noch einiges nachtragen. Die bäuerlichen Wesen werden nach ihrer Grösse unterschieden als Höfe, Erbe oder Katen; zu letzteren gehörten 8—12 Morgen, es sind dies also wohl Kossaten. Rechtliche Unterschiede sind jedoch so viel ersichtlich nicht damit verbunden.

[1] Für die Mark vgl. Korn a. a. O.

Auf den Kaufhöfen waren natürlich Gebäude und Hofwehr Eigentum des Bauern, doch durften die Gebäude und ein gewisser eiserner Bestand von Vieh und Gerätschaften nicht vom Hofe entfernt werden, sondern wurden ebenso wie die geschehene Ackerarbeit von den neuen Wehrsleuten taxmässig übernommen.

Der Holzbezug des Bauern war früher ein unbeschränkter gewesen, er hatte alles Holz auf den Höfen und um die Höfe herum hauen und verkaufen dürfen; doch änderte sich auch dies in der Mitte des 16. Jahrhunderts, es blieb ihm nur mehr der Holzgenuss nach Bedarf zur Feuerung und zu Bauten und Reparaturen seiner Gebäude („Zimmer") mit Vorwissen der Herrschaft.

Zu den Eigentümlichkeiten der damaligen bäuerlichen Verhältnisse gehören ferner Altenteil und Interimswirtschaft. Trat ein Bauer bei seinen Lebzeiten seinen Hof an seinen Sohn ab, was ebenfalls in der Form eines Verkaufes geschah, oder verkaufte er ihn an einen Fremden, so konnte er sich ein Häuschen zu seiner Wohnung — gewöhnlich einen bei dem Hofe befindlichen Katen — und etwas Gartenland auf Lebenszeit vorbehalten, Wiesen und Äcker zur Heu- und Kornwerbung nur mit Genehmigung der Herrschaft.

Die Interimswirtschaft trat ein, wenn beim Tod des Wehrsmanns unmündige Kinder da waren. Interimswirt wurde, wenn die Wittwe sich wieder verheiraten wollte — allein durfte sie den Hof nicht über Jahr und Tag bewirtschaften — ihr neuer Ehemann. Derselbe erwarb das Wesen ebenfalls käuflich unter den gewöhnlichen Formen durch Zahlung von Erbgeld und Verlassung, jedoch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren entsprechend dem Alter der Kinder; nach deren Ablauf konnten ihm diese kündigen, und er musste ihnen weichen. Entsagten sie aber ihrem Anspruch durch gerichtliche Auflassung, so wurde das Wesen dem Interimswirt nunmehr erblich von der Herrschaft verlassen.

Was endlich das bäuerliche Erbrecht überhaupt anlangt, so gab es ein Anerbenrecht mit Majorat oder Minorat nicht; alle Kinder waren gleichberechtigt, und auch die Mutter hatte

Kindteilsrecht. Wer den Hof übernahm, musste die anderen Erben auszahlen. Die Nachteile dieses Erbrechtes für den Bauernstand sind bekannt, es führt zur Verschuldung des Hofes. Allerdings erscheint diese Folge dadurch hier bis zu einem gewissen Grad paralysiert, dass bei längerer Vererbung eines Hofes in der Familie das feststehende Erbgeld bei der damaligen steigenden Conjunktur gewöhnlich weit unter dem wirklichen Wert des Hofes stand.[1]

Zur Nachfolge im Wesen waren in erster Linie sämtliche Söhne gleichberechtigt. Gewöhnlich bestimmte wohl der Vater den Nachfolger. War aber nichts bestimmt, so losten („kavelten") die Brüder darum. Demjenigen, welchen das Los traf, liessen die anderen das Wesen gerichtlich auf, gewöhnlich unter Reservierung eines Vorkaufsrechtes.

Diese Gleichberechtigung wurde aber teilweise[2] bis zu einer wirtschaftlich sehr bedenklichen Konsequenz getrieben, indem bei Vorhandensein eines erwachsenen und eines unmündigen Sohnes, der erstere den Hof zunächst nur als Interimswirt auf so viel Jahre erhielt, bis der andere mündig geworden; dann war „wie landgebräuchlich der eine Sohn dazu so nah als der andere". Es entschied, wenn nicht der eine gutwillig etwa gegen eine besondere Entschädigung verzichtete, das Los: derjenige, welchem der Hof definitiv zufiel, erhielt ihn nunmehr „von Erben zu Erben" (oder „zu Erb- und Bauerrecht" oder „erblich zu Bauer- und Pachtrecht"[3]) verlassen.

[1] Beweis dafür ist eine Erbschichtung in dem „Rüg. Erbsch.-B." aus dem Jahr 1568, worin das „Hauserbe" zu doppelter Taxe gesetzt ist: für einen fremden Käufer auf 500 *mk*, für die Kinder des verstorbenen Wehrmanns nur auf 400 *mk*.

[2] So nach dem „Rüg. Erbsch.-B." in der Herrschaft Barnekow. Ob allgemein vermögen wir nicht zu sagen.

[3] Es scheint, dass letztere Form, der wir erst in den Erbbriefen und Erbschichtungen des 16. Jahrhunderts begegnet sind, in einem gewissen Gegensatz zu der ersteren steht, einen rechtlichen Unterschied begründet. In einem Prozess wegen eines Bauerhofs zu Maltzin zwischen der Stadt Stralsund und dem Sohn des Jürgen vom Kalden wird von einer sachverständigen Kommission festgestellt, dass nach [illegible] zum Bauerstand der *complexter* als Erbe verkauft ist, in

Die wirtschaftlichen Nachteile dieser Unstetigkeit des bäuerlichen Besitzes liegen auf der Hand. An die Stelle des Losens tritt aber dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Wahlrecht der Herrschaft unter den Söhnen.[1]

Zwar führte dieser allgemeine Mangel einer besonderen bäuerlichen Erbfolge hier nicht zu häufigen Realteilungen — wohl deswegen, weil nach dem Landgebrauch bei Teilung eines Hofes, dessen Dienste nicht gleich den anderen Pflichten geteilt sondern verdoppelt wurden — allein, dass er auch erheblich zu dem Niedergang des Bauernstandes beigetragen hat, ist nach dem Gesagten wohl unzweifelhaft.

Das gefährlichste und einflussreichste Moment unter all diesen bäuerlichen Rechtsnormen war allerdings offenbar das Auskaufungsrecht der adeligen Herrschaften für die eigene Notdurft. Denn dieser Begriff war ja sehr dehnbar, und so finden wir schon ziemlich früh Beispiele einer missbräuchlichen Anwendung dieses Rechtes.[2] Auf der einen Seite wurde es einfach zur Vergrösserung des Hoffeldes angewandt, auf der anderen Seite war die Androhung der Aufkündigung ein Mittel die an und für sich nicht erhöhbare Pacht zu steigern oder das Erbgeld zu erhöhen, indem der Bauer um der Aus-

---

das Eigentum des Käufers übergegangen sei und der Verkäufer kein *jus revocandi* daran habe; wenn er dagegen ausdrücklich zu Erb- und Bauer- oder Pachtrecht ausgethan wäre, so bliebe der Verkäufer der wahre Eigentümer und Grundherr und könne ihn daher nach Bauer- und Pachtrecht nach geschehener Kündigung und Wiederbezahlung der Erbgelder wieder zurücknehmen.

Diejenigen aber, welche einen solchen Unterschied nicht anerkannten, unterschieden, ob derjenige, welcher den Hof zu Erbrecht kaufte, ein Bauer oder Edelmann sei, indem letzterem in solchem Fall wohl das *plenum dominium* zukomme.

Wir sehen wie die Rechtsentwicklung gerade in dieser Zeit im Fluss begriffen ist. Vgl. über diesen Prozess v. Bohlen, Familie Krassow B. II. S. 167.

[1] Rüg. Erbsch.-B.: Erbschichtung von 1572, ebenso von 1581 zu Putgarten.

[2] Solche führt v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung aus den Jahren 1542, 1548, 1569, 1570 und 1583 in eingehender Besprechung an; sie sind z. T. dem Rüg. Erbsch.-B. entnommen: vgl. dieses fol. 69 sowie v. Bohlen, Familie v. Krassow. B. II. S. 197 f. Urk. Nr. 340.

kaufung zu entgehen z. B. den Betrag des Erbgeldes noch einmal an die Herrschaft einzahlen musste. Letzteres war allerdings ein sehr kurzsichtiges und nur auf den augenblicklichen finanziellen Gewinn bedachtes Verfahren seitens der Herrschaft, da nunmehr bei etwaigem späterem Bedarf des Hofes eben auch das verdoppelte Erbgeld zurückzuzahlen war.

So erscheint die Mitte des 16. Jahrhunderts in jeder Beziehung als der Beginn des Niedergangs auch bei dem rügischen Bauernstand, seine guten alten Rechts- und Besitzverhältnisse schon an vielen Stellen untergraben und erschüttert. Diese zu seiner Zeit sich anbahnende Entwicklung ist auch Normann selbst keineswegs entgangen, wahrscheinlich ist er vielmehr gerade dadurch zur Abfassung seines Landgebrauchs veranlasst worden, um der einreissenden Willkür einen Damm entgegenzusetzen. Sehr bezeichnend sagt er von dieser:

„Itzund deit men wat men will.“[1]

Trotzdem bezeichnet Bohlen[2] gerade die Zeit von 1520 bis 1570 ganz besonders als Blütezeit der bäuerlichen Verhältnisse auf Rügen. Er begründet dies hauptsächlich damit, dass Rügen während des ganzen 16. Jahrhunderts nur zweimal 1504 und 1511 von Fehden überzogen wurde und beide Male nur kurze Zeit. Dazu seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine steigende Conjunktur, welche besonders denjenigen Bauern zu gut kam, die ihre Höfe früher wohlfeil gekauft hatten.

In der That geben auch die Erbschichtungen aus jener Zeit von einer grossen Wohlhabenheit der Bauern Zeugnis, der Betrag des „Vorrats“ in denselben ist oft ein sehr erheblicher, Schulden überhaupt nicht vorhanden oder doch nur in geringem Umfang. Und dies ist ja auch mit dem beginnenden Verfall der Rechtsverhältnisse zunächst sehr wohl vereinbar; die Wechselwirkung zwischen rechtlicher und ökonomischer Lage braucht sich nicht immer augenblicklich geltend zu machen. Und dann dürfen wir auch nicht vergessen, dass es ja zunächst nur die adeligen Bauern waren, bei welchen

[1] Gaede S. 41.

[2] Gegen Ende der mehrerwähnten Abhandlung.

damals die Bedrückung begann; die übrigen waren zur Zeit des Landgebrauchs in der That auch rechtlich noch in sehr guten Verhältnissen, so dass jene Schilderung Kantzows für diese nicht als unzutreffend erscheint.

Allein diese verhältnismässig gute Lage der rügischen Bauern musste sich ändern, so bald auch hier — was in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eintrat — die allgemeinen Ereignisse und Veränderungen sich geltend machten, welche sich im Zeitalter der Reformation vollzogen hatten und im übrigen Pommern schon früher in ihren Wirkungen hervorgetreten waren. Auf diese müssen wir daher nunmehr zurückgreifen.

§ 6.

DER WIRTSCHAFTLICHE UMSCHWUNG IM ZEITALTER DER REFORMATION UND DER BEGINN DES BAUERNLEGENS.

Die politische, wirtschaftliche und soziale Umgestaltung, welche sich im Zeitalter der Reformation in ganz Deutschland vollzog, ist wesentlich auf Kosten des Bauernstandes erfolgt. Er ist es, der — besonders in den Ostmarken — durch die neue Machtverteilung in erster Linie geschädigt wurde. Um den raub- und fehdelustigen Adel für eine ruhige und friedliche Thätigkeit auf seinen Gütern zu gewinnen und Ordnung und Sicherheit im Land wiederherzustellen, wurden ihm vom Landesfürsten die Freiheiten des Bauernstandes geopfert. Auch diese Entwicklung ist im ganzen östlichen Deutschland überall so ziemlich die gleichen Wege gegangen, sie ist insbesondere in der Mark Brandenburg bis ins Einzelne übereinstimmend mit derjenigen in Pommern und Rügen.[1]

Wie dort Kurfürst Joachim I., so hat hier schon einige Zeit früher Bogislav X. mit starker Hand und rücksichtsloser Energie, aber auch ebensoviel staatsmännischem Geschick

[1] Vgl. den erwähnten Aufsatz von Korn a. a. O.

das durch und durch zerrüttete Staatswesen in Pommern, welches unter ihm zum ersten Mal zu einem Herzogtum vereinigt war, wieder eingerichtet. Besonders war er während seiner fast fünfzigjährigen Regierung mit Erfolg bemüht die im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte masslose Verschleuderung der fürstlichen Güter und Hoheitsrechte auf Grund kaiserlicher Kassatorien für alle nicht rechtmässig erfolgten Veräusserungen von Lehen durch die Vassallen wieder gut zu machen, indem er das Veräusserte entweder wieder einlöste oder sich die Bestätigung der Veräusserung mit erheblichen Summen bezahlen liess.

Noch unter seine Regierung fällt aber auch schon die Ausbreitung der Reformation in Pommern, welche hier von den Klöstern selbst ausging, und damit die erste Saecularisierung von Klostergut im Jahr 1523. Er selbst war ein Feind der neuen Lehre und als er erfuhr, dass Abt und Mönche des Klosters Belbuck dieselbe angenommen und letzteres fast verödet war, zog er das gesamte Besitztum desselben zu seinen Tafelgütern ein und setzte einen Amtmann darüber.[1]

Unter seinen Nachfolgern Barnim X. und Philipp I., welche Pommern 1532 wieder teilten, machte die Reformation im Lande überall rasche Fortschritte und auf dem Landtag 1534 zu Treptow wurde ihre Durchführung für das ganze Land beschlossen. Die Klöster und geistlichen Stiftungen (es waren damals nicht weniger als 45, welche ungefähr ein Sechstel des ganzen Grundbesitzes im Lande inne hatten) wurden sämtlich aufgehoben und die Güter und Einkünfte der in den Städten gelegenen der Disposition der letzteren überlassen, jedoch nur zum Behuf der Unterhaltung von Hospitälern, Armen und Schulen. Die Güter und Einkünfte der Feldklöster aber wurden dem herzoglichen Domanium einverleibt.[2]

Gegen diese Beschlüsse erhoben aber der Abt von Neuencamp, sowie die ganze pommersche Ritterschaft lebhaften

[1] Padberg a. a. O. S. 253.

[2] Biesner, Abriss der Geschichte Pommerns und Rügens 1834. S. 216.

Widerstand, letztere zwar nicht gegen die Einführung der Reformation, wohl aber dagegen, dass bei Weitem der grösste Teil der geistlichen Güter von dem Fürsten eingezogen wurde.[1] Und dies nicht mit Unrecht. Waren doch in der That keineswegs alle diese Güter seiner Zeit durch Schenkungen des Fürsten auf die Klöster übergegangen, sondern zum grossen Teil auch durch solche des Adels. Allein die Herzöge wussten diesen Widerstand durch ihren Beitritt zum Schmalkaldischen Bund lahm zu legen und die Kirchenreformation und die Saecularisation der Klostergüter überall ungehindert durchzuführen.[2]

Die grosse Verschiebung, welche sich durch diese Saecularisation im Grundbesitz des Landes vollzog, war aber gerade in jener Zeit, da prunkvolle Hofhaltung und bisher unbekannter Luxus — besonders seit Bogislav X. Reise ins gelobte Land — auch an den pommerischen Fürstenhöfen Eingang zu finden begann, von grosser wirtschaftlicher Tragweite. Unter dem Krummstab war gut wohnen gewesen, nun aber waren die Bauern der saecularisierten Güter aus der milden Klosterherrschaft unter die Härte herzoglicher Amtleute gekommen, welche alsbald ihre Leistungen bedeutend erhöhten, um den gesteigerten Bedürfnissen der fürstlichen Hofhaltung genügende Einkünfte zu schaffen. So wurde schon 1558 bei der Visitation von Belbuck aktenmässig anerkannt, dass den ehemaligen Klosterunterthanen jetzt viel mehr Dienstbarkeit auferlegt war als zu der Mönche Zeiten.[3]

Der Rückschlag auch auf die anderen Gutsherrschaften konnte nicht ausbleiben. Einmal war überhaupt durch die Saecularisation ein bedenkliches Beispiel willkürlicher Interessenpolitik gegeben; dann aber machten sich in dieser Zeit das Sinken des Geldwertes und zugleich die Steigerung aller Bedürfnisse — die Folgen, welche die Entdeckung Amerikas damals für ganz Europa hatte, — auch beim Adel,

---

[1] Fock B. V. S. 357.

[2] So wurde 1535 auch Eldena säcularisiert, die Güter in ein herzogliches Amt verwandelt; 1536 Neuencamp und Pudagla.

[3] Vgl. Fock V. S. 367 f.

wie in den Städten schon früher, immer mehr geltend. Derselbe wollte hinter dem Fürsten an Aufwand und Luxus nicht zurückbleiben: „er reiste, studierte, diente fremden Fürsten, fing an prächtiger zu leben und brauchte mehr Geld. Wer also unter ihm stand ward mehr angestrengt. Hier fängt die Misshandlung und der Druck der Bauern wohl an, denen man nach und nach die letzten Rechte beschnitt. Bisher hatte man mit ihnen ziemlich auf gleichem Fuss, doch als Herr und Vater gelebt, war nicht viel gebildeter und hatte wohl auch nicht einmal viele Bedürfnisse voraus. Nun wurden sie angespannt, manche aus ihren alten Sitzen vertrieben und eine Menge Bauerndörfer gelegt und in Höfe verwandelt. Der Mensch ist nie unbarmherziger als wenn er den Luxus ohne Bildung kennt.“ So schildert Arndt treffend diese Periode.[1]

Es ist die Zeit, da der Ritter sich ausschliesslich landwirtschaftlicher Thätigkeit zuwendet und die grossen Gutsherrschaften und Ackerwerke hauptsächlich aus früherem Bauernland gebildet werden — jener Prozess, den die rechtliche Entwicklung des 15. Jahrhunderts wie wir sahen überall vorbereitet hatte. Derselbe vollzog sich jedoch keineswegs in ganz Pommern zu gleicher Zeit und in gleichem Umfang: 1532 und dann definitiv 1541 wurde nämlich Pommern wieder in zwei Herzogtümer Pommern-Stettin und -Wolgast geteilt, zwischen denen allerdings eine gewisse staatsrechtliche Verbindung bestand — so fanden insbesondere zum Zweck allgemeiner für das ganze Land geltender Verordnungen gemeinsame Landtage beider Regierungen und Stände statt, sonst aber hatte jedes Herzogtum seine besondere selbständige Regierung und auch seinen besonderen Landtag und neben der gemeinschaftlichen auch eine eigene Gesetzgebung.

Das Herzogtum Stettin umfasste, ausser dem früheren Herzogtum Stettin westlich der Oder, noch Hinterpommern und den pommerschen Anteil an der Neumark, Pommern-Wolgast aber das frühere Herzogtum Wolgast und das Fürstentum Rügen. Letzteres ist im Grossen und Ganzen das Gebiet

[1] S. 144.

des späteren schwedischen Pommerns und daher hauptsächlich Gegenstand dieser Darstellung; indessen muss vorher doch auch die Entwicklung in Pommern-Stettin in grossen Zügen vorgeführt werden, weil dieselbe hier in der Bauerordnung von 1616 einen gesetzlichen Abschluss erlangt hat, der später auch auf das Wolgastsche Pommern Anwendung fand.

Im Stettinschen Pommern hat sich nun der geschilderte wirtschaftliche Umschwung zuerst und am durchgreifendsten vollzogen: schon um die Mitte des Jahrhunderts hat hier das sogenannte „Legen der Bauern," d. h. die Einziehung ihrer Höfe, seitens der Ritterschaft einen ziemlichen Umfang angenommen.[1] Hier stand ja auch dem Streben des Adels nach Vergrösserung seiner Gutswirtschaften wenigstens in dem grösseren Teil des Landes östlich der Oder ein schlechtes bäuerliches Besitzrecht gegenüber, wie wir es oben aus Kantzow kennen gelernt haben; insbesondere scheinen Kaufhöfe hier selten gewesen zu sein. Hier konnte daher der Gutsherr viel leichter und ohne erhebliche materielle Opfer Bauerhufen zu seinem Hofe legen. Da sich aber der alte Grundsatz der Bedefreiheit der Ritterhufen — d. h. der vom Ritter unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen — auch bei dem unter Bogislav X. eingeführten „Landschoss" und der daraus hervorgegangenen Grundsteuer erhielt, wurde durch eine solche Einziehung von steuerpflichtigen Bauerhufen zum Ritterland die Steuerlast zu Ungunsten der anderen Pflichtigen verschoben und dadurch zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Bauernlegen gelenkt.

Als es sich nämlich im Jahr 1550 auf dem Landtag zu Alten-Stettin um Aufbringung der 200 000 fl. handelte, welche der Herzog als Busse für seine Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg zu zahlen hatte, beschwerten sich die Städte, dass die Ritterschaft sich unterstehe steuerbare Hufen zu ihren Ackerwerken zu ziehen und davon keine Steuer zu entrichten.[2]

[1] Der Beginn desselben wird in die Jahre 1536—46 gelegt: vgl. Grümbke I, 278.

[2] Vgl. Baier, Geschichte der Kommunalstände von Neuvorpommern und Rügen. Stralsund 1881. S. 23 f.

In dem Landtagsabschied[1] erklärt jedoch der Herzog die Steuerfreiheit derjenigen Hufen, welche die Ritterschaft zu ihrer Notdurft selbst gebraucht, für althergebracht.

Die Städte halten es daraufhin für das Vorteilhafteste das Beispiel des Adels nachzuahmen, und so ist es in dem Landtagsabschied von 1560[2] nunmehr der Herzog, welcher sich über das übermässige Bauernlegen durch Adel und Städte beklagt.

Dies gab Anlass zur Einsetzung einer gemeinsamen Kommission für beide Herzogtümer, welche eine Matrikel der steuerfreien und der steuerbaren Hufen herstellen sollte. Allein die wichtige Angelegenheit wurde von Seiten der Stettiner Regierung überaus lässig betrieben. Auf dem gemeinsamen Landtag zu Wollin 1581[3] erklärten zwar die beiden Herzöge, dass die Absetzung von Bauern und Verwüstungen von Höfen ihnen von Jahr zu Jahr empfindlicheren Abgang an ihren Steuern und Unordnung verursache und solches daher billig abzuschaffen sei. Allein der Einfluss der Stände, welche aus begreiflichen Gründen gegen die Matrikulierung waren, war am Stettinschen Hofe so gross, dass hier nicht einmal die vacant gewordenen Stellen in der Kommission besetzt wurden, trotz allen Mahnungen des Wolgastschen Herzogs. Die geplante Matrikel kam erst während des dreissigjährigen Kriegs im Jahr 1628 zu Stande.

Dagegen war von den beiden Herzögen im Jahr 1569 gemeinsam für beide Länder eine Bauer-Ordnung publiziert worden.[4] Allein diese enthielt kein Wort über das Legen von Bauernhöfen, sondern in der Hauptsache nur polizeiliche Beschränkungen des Aufwands der Bauern in der Kleidung und bei ihren Festen und gibt uns auch ein Bild von dem Reichtum, welcher damals noch vielfach in dem bäuerlichen Stand zu finden war und zugleich von dem grossen damit

---

[1] Dähnert, Landesurkunden etc. Suppl. B. I, 449.
[2] Dähnert I, 479.
[3] Dähnert I, 537.
[4] Dähnert III, 813 f.

verbundenen Luxus. Diese Bauerordnung wurde 1582 erneuert und unwesentlich erweitert.[1]

Im Jahre 1600 aber ging man in Pommern-Stettin daran dieselbe „den jetzigen Zeitläuften gemäss" umzugestalten. Mit Bezug darauf sagt die fürstliche Resolution vom 4. August 1600,[2] der neuen Bauerordnung müsse auch einverleibt werden, welcher gestalt die Bauern, die mit Vorwissen des Fürsten gelegt werden, „erlassen" werden sollen: ob sie die Hofwehr beim Hofe lassen, das „Aufgunstgeld" (wohl das Kauf- oder das Erbgeld) wieder fordern, der Leibeigenschaft nebst ihren Kindern sich loskaufen oder ob sie mit Allem was sie haben ohne Entgelt wegziehen sollen.

Zugleich wird an eine vor etlichen Jahren gegebene Verordnung erinnert, wonach die „Wüstlegung"[3] steuerbarer Hufen mit herzoglicher Genehmigung erfolgen müsse, widrigenfalls sie nach wie vor versteuert werden sollten. So sei es eine gute Zeit her gehalten worden.

Die Gegenäusserung der Stände auf jene Frage können wir der weiteren fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601 entnehmen.[4] Der Herzog acceptiert darin die Erklärung der Stände, dass Bauern, welche aus Armut ihre Höfe verlassen müssen, ohne Entrichtung des Abzugsgeldes erlassen werden, die Hofwehr aber der Herrschaft bleibe; wenn es aber Kaufhöfe sind (hier kommt diese Bezeichnung zum ersten Mal vor) so soll die Hofwehr an Vieh, Sommer- und Wintersaat von dem Kaufgeld gekürzt werden und dann alle Kinder der Leibeigenschaft unterworfen bleiben. Dagegen betont der Herzog aber, dass es im andern Fall, wenn ein Bauer ohne Verschulden mit herzoglicher Genehmigung abgesetzt und wüst gelegt wird, bisher anders gehalten und auch anders erkannt worden sei, nämlich dass er mit all dem Seinigen ohne Entgelt entlassen wird.

---

[1] Dähnert III, 820.

[2] Dähnert I, 760. 770.

[3] Diese charakteristische Bezeichnung der Einziehung von Bauerhufen ist wohl durch die in jener Zeit besonders häufige Anlage grosser Schäfereien auf früherem Bauernfeld zu erklären.

[4] Dähnert I, 784.

Die weiteren Verhandlungen über diesen Punkt sind nicht bekannt; in der erst 15 Jahre später zu Stand gekommenen neuen Bauerordnung sind aber die ständischen Interessen in diesem Punkt nicht vollkommen durchgedrungen.

Kurz vorher auf dem Landtag zu Alten Stettin vom Jahr 1616 war auch die Frage der Steuerfreiheit der gelegten Bauerhufen wiederum zur Erwägung gekommen. Im Landtagsabschied vom 8. März erklärt der Herzog, dass er zwar der löbl. Ritterschaft diese Befreiung in Gnaden gern gönnen könnte, aber die Zerteilung der Lehnsgüter reisse zu weit ein, es würden immer neue Rittersitze gemacht, die Bauern abgesetzt und die Hufen wüste gelegt und dadurch ein Abzug an der Steuer verursacht, der dann die anderen Stände treffe. Daher müsse in diesem Punkte Richtigkeit gemacht werden.

Am 16. Mai 1616 wurde dann endlich — aber nur für das Stettinsche Pommern — die „Erweiterte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung“ [1] publiziert, welche von den nach römischem Recht gebildeten fürstlichen Räten verfasst und durch Landräte, aus den angesehensten adeligen Familien ernannt, revidiert worden war.[2] Dieselbe enthält zwar über die Steuerfreiheit der eingezogenen Hufen nichts, wohl aber erkennt sie die Befugnis des Gutsherrn zur Legung der Bauern in vollstem Masse an. Die betreffenden Bestimmungen der §§ 12 und 16 des XI. Titels, welche in der späteren Entwicklung eine so grosse Rolle spielen, sind bekanntlich folgende:

Die Bauern sind in unserem Herzogtum und Land keine Emphyteutae, Erbzins- oder -Pachtleute, sondern Leibeigene, *homines proprii et coloni glebae adscripti* und geben von den Höfen, Äckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht, müssen dagegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit leisten; auch sind sie und ihre Söhne nicht mächtig ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben. Demgemäss

[1] Dähnert III, 823 ff.
[2] Gaede S. 44.

gehören die Hufen, Äcker, Wiesen etc. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts, wie denn die Bauern und Colonen gar kein Dominium *nec directum nec utile nec libellario nec censuali,* weder eigentümlich noch sonst daran haben und daher auch nicht *exceptionem perpetuae Coloniae* und, dass sie und ihre Vorfahren die Höfe über 50, 60, auch wohl 100 Jahre bewohnt haben, vorwenden können.

Deswegen dürfen sich auch die Bauernsöhne ohne Vorwissen der Obrigkeit als ihrer Erbherrn nicht anderswo niederlassen, und die Bauern müssen, wenn die Obrigkeit die Höfe, Äcker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen andren Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen. (§ 12).

„Jedoch an den Örtern, da Kaufhöfe sind, muss der andere Hof mit dem vorigen einer Würden sein und ist solche Gerechtigkeit von einem Hof auf den anderen zu transportieren."

„Wenn aber die Bauern ihrer Höfe ganz entsetzt und Vorwerke darauf eingerichtet werden, muss der Bauer ohne Widerrede weichen und den Hof nebst Äcker, Wiesen und Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall aber ist altem Herkommen nach die Herrschaft schuldig sie mit aller lebendigen und toten Habe, darunter die Hofwehr mitbegriffen, frei ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgeltnis zu erlassen; auch, wenn es Kaufhöfe sind, das Kaufgeld — welches allein die Höfe und nicht die Hufen betrifft — ihnen zu erstatten und die Loskündigung des Hofes bei guter Zeit etwa ein Jahr zuvor zu thun." (§ 16.)

Des Weiteren aber wird bestimmt: da dennoch öfters Bauersknechte, die der Leibeigenschaft nicht erlassen sind, ausser Landes ziehen, sollen die Bauernsöhne eidlich geloben, sich ohne Erlassung der Leibeigenschaft nirgend häuslich niederzusetzen noch vorher an Vater- oder Muttererbe heimlich etwas an sich zu nehmen. (§ 13.) Ferner wird jedermann und besonders den Städten befohlen keinen zum Unterthanen oder Bürger aufzunehmen, der nicht einen Schein beibringt, wie er sich von seinem Erbherrn losgemacht habe. (§ 17.)

Auch die Söhne der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller und der Krüger, welche Lehnbriefe haben, sollen gleich anderen Bauern ihrer Herrschaft mit Leibeigenschaft unterworfen sein. (§ 15.)

Die Hofwehr wird überall als Eigentum der Herrschaft angesehen, daher bei Erbschichtungen und Konkursen nicht mit in Anschlag gebracht, sondern ausgesetzt. Was das Erbrecht anlangt, so sollen städtische Bauern und Dörfer das Recht der betreffenden Stadt selbst befolgen; die Bauern der Prälaten, Grafen und Ritterschaft aber im Allgemeinen zwar nach gemeinem Kaiserrecht, in zwei Punkten aber, nämlich Erbschichtungen und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekanntem Landgebrauch sich richten. (Tit. X).

Dies die einschneidensten Bestimmungen der neuen Bauer-Ordnung von 1616. Durch sie ist die Entwicklung, welche sich im Stettinschen Pommern seit der Reformation vollzogen hatte, zu Ungunsten des Bauernstandes durchweg gesetzlich anerkannt und für die ganze weitere Entwicklung der folgenden Jahrhunderte eine rechtmässige Grundlage geschaffen worden. Hier ist zum ersten Mal gesetzlich dem Bauern der erbliche Besitz seines Hofes und jedes auch das nutzbare Eigentum daran abgesprochen, seine persönliche Rechtslage als „Leibeigenschaft" formuliert, seine Verpflichtung zu ungemessenen Diensten festgestellt und das unbedingte Recht der Herrschaft zur Legung von Bauernhöfen anerkannt. Der Einfluss der römisch-rechtlich gebildeten Juristen ist dabei unverkennbar: dem römischen Rechte war ja der Begriff eines geteilten Eigentums ursprünglich überhaupt fremd. Ein Werk der Romanisten ist die Konstruierung der aus wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Gutsherrn hervorgegangnen Unterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit als römisch-rechtliche Leibeigenschaft, woraus dann auch die unbedingte Legungsbefugnis der Herrschaft theoretisch abgeleitet wurde.[1]

---

[1] Das für diese Entwicklung grundlegende Werk des Mecklenburgers Husanus „de hominibus propriis" vom Jahr 1590 (Böhlau a. a. O. 389) hat auch auf Pommern Einfluss erlangt. Vgl. unten S. 80.

Trotzdem darf aber die Bedeutung der Bauerordnung wenigstens für die damalige Zeit nicht überschätzt werden. Sie hat ja All dies nicht erfunden, sondern nur gesetzlich sanctioniert, was sich factisch schon entwickelt hatte; nicht mit ihr erst — wie wir sahen — beginnt der Niedergang des Bauernstandes. Sie steht auch nicht unvermittelt und zusammenhangslos da, sondern ist organisch aus der Rechtsentwicklung dieses Herzogtums herausgewachsen.

Die Ausschliessung eines erblichen Besitzes machte sich erst in der Folgezeit — besonders in den Prozessen des 18. Jahrhunderts — in ihrer vollen Konsequenz geltend. Augenblicklich war vielleicht wirtschaftlich von der grössten Tragweite die allgemeine Erklärung der Hofwehr zum Eigentum der Herrschaft, selbst bei Kaufhöfen. Allein auch dies ist nicht neu, vielmehr schon in der Pommer. Hofgerichts-Ordnung, publiziert zu Stettin am 21. März 1566, ausgesprochen. Danach ist es „fast im Lande gebräuchlich", dass den Bauern Hofwehr gegeben wird, und soll die Hofwehr daher an solchen Orten (also nicht überall!), weil sie nicht den Bauern sondern der Herrschaft gehört, in die Exekution des Bauern nicht geschlagen werden. Wie sich dieses Verhältnis entwickeln konnte, zeigt uns deutlich Kantzow in der oben erwähnten Stelle, überhaupt zeigt die dort geschilderte zweite Klasse von Bauern schon Zug für Zug dieselben bäuerlichen Verhältnisse, welche der Bauer-Ordnung zu Grund liegen. Nur dass hier zu ausschliesslichem Recht erhoben ist, was in Pommern-Stettin höchstens Regel war, und die daneben vorhandenen besseren Rechtsverhältnisse nach der Schablone behandelt und gar nicht oder doch nur ungenügend (wie die Kaufhöfe) berücksichtigt sind.

Die Bauerordnung von 1616 ist jedoch, wie schon hervorgehoben, lediglich für die Stettiner Lande erlassen und demgemäss auch nur von dem Herzog Philipp II. publiziert worden. Sie wurde auch in der Folge nicht auf das Wolgastsche Pommern ausgedehnt bis dieses schwedisch wurde.[1] Ein Beweis dafür ist, dass hier noch 1614 separate Verhand-

[1] Gaede S. 44.

lungen wegen einer neuen Bauerordnung stattfanden, welche jedoch ohne Erfolg blieben. Selbst nachdem Pommern 1625 unter Bogislav XIV. wieder in einer Hand vereinigt war, wurde die Bauerordnung von 1616 nicht auf die Wolgastschen Lande ausgedehnt, vielmehr noch immer die Absicht ausdrücklich erklärt für diese eine eigene neue Bauerordnung zu erlassen.[1] Der Grund dafür liegt darin, dass hier die bäuerlichen Verhältnisse auch am Ende des 16. Jahrhunderts doch noch viel besser waren, als dass jene Stettinsche Bauerordnung ohne flagranten Rechtsbruch auf sie angewandt werden konnte.

Einmal war ja die Lage der Bauern hier, besonders im Fürstentum Rügen, schon vorher eine günstigere gewesen, dann aber hat sich die wirtschaftliche Entwicklung der Reformationszeit hier auch um mehrere Jahrzehnte später vollzogen als im übrigen Pommern. So namentlich bei dem rügischen Adel; dieser machte es — wie Kantzow ausdrücklich hervorhebt — dem pommerischen lange nicht nach, „zog nicht in fremde Länder und Dienste, sondern wollte lieber unter seinen Windhunden und Bauern leben“[2]. Daher waren seine Bedürfnisse noch gering und wir finden auch unter seinen Bauern um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch so viel Wohlstand und Reichtum.

Dazu kam, dass damals (1532—60) in Pommern-Wolgast „einer der trefflichsten Fürsten, die den rügischen Thron geziert“, Herzog Philipp I. regierte,[3] ausgezeichnet durch Milde und weise Sparsamkeit. Die Bauern nannten ihn ihren „Grossvater“, und es wird ihm die sehr bezeichnende Äusserung in den Mund gelegt „Lasst mir die Bauern zufrieden, wenn die etwas haben kann ich's im Falle der Not wohl mächtig werden“. Ein Aufsatz des Albrecht Wokenitz auf Clevenow aus dem Jahr 1603 sagt von ihm: hat Gottes reichen Segen empfunden, ein reiches Land und vermögende Bauern hinter sich verlassen.

[1] Dähnert I, 750. 680.

[2] Arndt S. 144.

[3] Vgl. über ihn die mehrerwähnte handschriftliche Abhandlung v. Bohlens sowie Biesner S. 220.

Allein mit seinem Tod beginnt auch hier der Umschwung. Es ist aber für die Entwicklung in Pommern-Wolgast sehr charakteristisch, dass derselbe hier nicht vom Adel, sondern von dem Fürsten selbst inauguriert wurde. Unter dem jungen Ernst Ludwig, der 1569 die Regierung des Wolgastschen Herzogtums antrat, verwandelten sich die bisherigen geordneten Finanzverhältnisse in fortwährende Geldverlegenheiten, besonders seit seiner im Jahr 1577 erfolgten Vermählung mit Sophie Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel.[1]

Um nun die Einnahmen mit den immer wachsenden Ausgaben in Einklang zu bringen, griff man zu dem schon anderwärts erprobten Mittel durch Einrichtung einer rationelleren Landwirtschaft auf grösseren Ackerwerken mit Frohndiensten der umwohnenden Bauern den Ertrag der herzoglichen Güter zu steigern. So entstanden die ersten grossen Ackerwerke in dem durch die Säcularisation gewonnenen fürstlichen Domanium auf Rügen und zwar Lütkevitz auf Wittow 1572, Gagern 1575 und Rosengarten 1578. Es wurden zu diesem Zweck so viele fürstliche Bauern gelegt d. h. durch Entrichtung des Erbgeldes oder einer Taxe ausgekauft, dass eine Ackerfläche von 300—400 Pomm. M. zusammenkam, welche von den umwohnenden Bauern gegen Erlassung des „Dienstgeldes“ (so wird die Pacht nunmehr bezeichnet und angesehen) bestellt werden mussten.

Dieses Auskaufungsrecht für den eigenen Bedarf stand zwar nach dem Landgebrauch nur den adeligen Herrschaften zu, allein es wurde, wie es scheint unbedenklich und ohne Widerspruch auch von dem Fürsten geltend gemacht.

So kündigte z. B. im Juli 1575 der Landvogt den 7 Bauern in Gagern ihre Höfe. Der Acker derselben, 325 Pomm. Morgen, wurde in fünf Schläge eingeteilt mit je ca. 65 M. und davon ein Schlag mit Roggen, zwei mit Gerste, einer teilweise mit Hafer und Erbsen bestellt, der fünfte brach liegen gelassen. Nach dem neuen Ackerwerk dienten 73

[1] Vgl. die „Geschichte des adeligen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts der Bohlen“ von Julius v. Bohlen und Gottlieb v. Rosen. Stralsund 1859. 1875. B. I. S. 105.

ganze „Pflugdienste“ (Bauern) und 27 „Katen“ (Kossäten die bloss Handdienste leisteten). Es kam daher von den jährlich zu bestellenden 260 Pomm. M. auf den Pflugdienst ca. 3 1/2 Pomm. M., unter Anrechnung der unterstützenden Handdienste etwa 3 Pomm. M., eine erhebliche Steigerung gegenüber dem vorher beobachteten Maximalmass von Diensten. Dabei wohnten die Dienstbauern zum Teil 1 1/2—2 Meilen von dem Ackerwerk entfernt. So zu Leesten, Poggenhof und Udars. Auf den Ackerhöfen selbst war dabei nur sehr wenig Gesinde nötig: zu Gagern bestand es aus dem Vogt, dem Hirten, der Viehmuhme und 6 Mägden, sämtlich mit sehr geringem Lohn,[1] aber ansehnlichem Deputat. Da eine eigene Spannhaltung anfangs nirgends bestand, haben wir darin die einzigen laufenden Wirtschaftskosten.

Es bedarf keines Nachweises, dass bei dieser Wirtschaftsform der aus dem Verkauf des Korns erzielte Ertrag um vieles höher war als die früheren Pächte der Bauern. Infolge dessen wurden die Ackerwerke in den Jahren 1573—1620 durch eine Reihe von Austauschungen zwischen dem Domanium und benachbarten Edelleuten in ihrem Areal erheblich vergrössert. Doch trat darin unter der vormundschaftlichen Regierung Bogislav XIII. für seinen Neffen Philipp Julius (1592—1601) ein Stillstand ein, und es erhoben sich sogar zahlreiche Stimmen gegen das bisher befolgte System. Jedoch ohne Erfolg. Vielmehr wurde als Philipp Julius selbst zur Regierung kam, ein verschwenderischer und freigebiger Fürst, die Zahl der Ackerwerke auf Rügen damit aber auch die Bauerndienste verdoppelt.[2]

Ganz besonders aber verschlimmerte sich die Lage der betr. fürstlichen Bauern, als um 1611 an Stelle der bisherigen Amtsadministration eine Verpachtung der meisten fürstlichen Ackerwerke trat. Der Pächter konnte gegen Leistung einer Caution und Zahlung einer bestimmten Pachtsumme das Gut

[1] Der Vogt 20 fl. und ein Hemd, die Viehmuhme 6 fl. und 6 Ellen Leinwand, der Hirte 15 ℳ (= 5 fl), ein Paar Schuhe und 10 Ellen Leinwand und jede Magd 11 ℳ 4 ß und ebensoviel Leinwand.

[2] Es entstanden die weiteren Ackerwerke Güttin, Lischow und Murswiek, Varbelvitz und Cubitz und Mönchgut. Grümbke S. 160.

und die zugehörigen Bauern nach Vermögen nutzen. Die Folgen zeigte eine Visitation des Amtes Rügen (Bergen) im Jahr 1625, bei welcher fast alle Bauern ihre Verarmung und Verschuldung nachwiesen und als Grund dafür einstimmig die übermässigen Dienste angaben.[1]

In ähnlicher Weise entstanden auch im festländischen Teil des Herzogtums fürstliche Ackerwerke.[2]

Das Beispiel dieser neuen ökonomischen Einrichtungen im Domanium und der damit verbundenen gesteigerten Ausnutzung der Bauern wurde aber begreiflicher Weise auch von den anderen Grundherrn, soweit sie dazu in der Lage waren, alsbald nachgeahmt. Allerdings erforderte die Errichtung solcher grosser Ackerwerke zunächst ein bedeutendes Barkapital zur Auskaufung der Bauern. Dies besass nun der damals noch keineswegs sehr reiche Adel in der Regel nicht. Auch hinderten ihn daran die in jener Zeit sehr häufigen Erbteilungen. Allein gerade durch diese vollzog sich doch eigentlich im Kleinen derselbe wirtschaftliche Prozess wie durch die Errichtung der fürstlichen Ackerwerke im Grossen. Denn die vielen neu entstehenden Rittersitze wurden eben meist auch aus einigen gelegten Bauernhöfen gebildet und zu ihrer Bewirtschaftung die Dienste der übrigen Bauern vermehrt.[3] Allmählich aber dehnten sich dann diese zahlreichen Gutshöfe mit der wachsenden Kapitalkraft der Besitzer immer mehr auf Kosten des Bauernfeldes aus.[4] Bei der bestehenden rechtlichen Verfassung fand dieser

---

[1] Obige Darstellung ist entnommen der wertvollen Einschaltung „Über die Verhältnisse der Bauern auf Rügen in der Zeit vom Tode Herzog Philipp I. im Jahr 1560 bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch König Gustav IV. Adolf von Schweden im Jahr 1806. (Eine Skizze)“ in v. Bohlens Gesch. d. Fam. von Krassow. B. I. S. 158 ff.

[2] So Ludwigsburg an Stelle des gelegten ehemaligen Eldenaer Klosterdorfes Darsim, dessen Bauern von sprichwörtlicher Wohlhabenheit gewesen waren. Vgl. A. G. Schwarz „Einleitung zur Pommersch-Rügianischen Dörffer-Historie. Erster Versuch von dem Lehn- und Rittergut Ludwigsburg.“ Greifswald 1734.

[3] Vgl. Grümbke 277.

[4] In dem oben erwähnten gemeinsamen Landtagsabschied der beiden Herzogtümer von 1581 schliesst sich daher auch schon der

Prozess nur in der Kaufkraft der Gutsbesitzer und in der Notwendigkeit für das vergrösserte Hoffeld die nötigen Spanndienste zu erhalten seine allerdings sehr erhebliche Begrenzung. Daneben beginnen jedoch die Gutshöfe auch zum Teil schon mit eigenem Gespann zu wirtschaften, aber auch dies zum Teil auf Kosten der Bauern, welche die Pferde ausfüttern müssen.[1]

So zeigt das Ende des 16. Jahrhunderts auch auf den adeligen Gütern überall eine erheblich gesteigerte Anspannung der bäuerlichen Arbeitskräfte.

Dagegen waren die reichen kapitalkräftigen Städte gleich von Anfang an am besten in der Lage nach dem Vorbild im herzoglichen Domanium grössere Ackerwerke anzulegen. Schäfereien waren von denselben sogar schon früher errichtet und zu dem Zweck Bauernhöfe gelegt worden.[2] Nunmehr wurden aber auf den Gütern der geistlichen Stiftungen in den Städten, auf den unmittelbaren Stadtgütern und denen der einzelnen Bürger (der sog. „Landbegüterten") auch Ackerwerke nach dem Muster der herzoglichen angelegt und dabei ebenfalls das Auskaufungsrecht der Bauern usurpiert.[3]

Der Herzog widersprach diesem Vorgehen zwar anfangs jedoch ohne Erfolg. Ein Aktenstück vom 4. August 1603 sagt mit Bezug auf ein von den Provisoren des St. Brigittenklosters zu Stralsund in Starvitz auf Wittow angelegtes Ackerwerk: „Sonsten *practisieren* fast *in simili tota die* die Gripfswaldischen, Anklamischen, Demminschen und Passwalkischen und ob Ihnen wohl *contradiciret*, *procediren* sie nichts weinigs."[4]

Wolgastsche Herzog den Klagen über das überhandnehmende Bauernlegen an. S. oben S. 69.

[1] Sehr interessant für diese Entwicklung ist ein Vertrag der Brüder Anton und Hans Krassow aus dem Jahr 1591: v. Bohlen, Familie Krassow. B. II. Urk. Nr. 364.

[2] So von der Stadt Greifswald schon 1563 zu Petershagen und Gristow: Acta des Magistrats zu Greifsw. Littr. B. Nr. 55.

[3] Ein frühes Beispiel der Ausübung dieses Rechts aus dem Jahr 1550 zeigt der oben S. 61 A. 3 erwähnte Prozess. (Bohlen, Fam. Krassow II S. 167.)

[4] Handschriftl. Abhandlung v. Bohlens i. f.

Nach dem Vertrag des Herzogs Philipp Julius mit der Stadt Stralsund vom Jahr 1606 aber soll weder dem Rat zu Stralsund noch den dortigen Kirchen und Gotteshäusern wie auch den einzelnen Bürgern vom Herzog gewehrt werden Bauhöfe und Ackerwerke einzurichten.[1]

Hand in Hand damit ging auch hier eine allgemeine Steigerung der Bauerndienste.[2]

Während aber in Rügen bei aller zunehmender Bedrückung doch die frühere rechtliche Verfassung in ihren Grundzügen sich erhielt und immer noch ein Bollwerk gegen die wirtschaftliche Ausbeutung bildete, sehen wir in den Gütern der Stadt Greifswald auch diese am Anfang des 17. Jahrhunderts schon erschüttert und verwirrt, den Besitz der Bauern, auch wo es Kaufhöfe sind, schon sehr unsicher geworden.

Nur so war es möglich, dass z. B. 1618 in dem zum Hospital St. Georg gehörigen Wackerow nicht nur die Pächte der Bauern erhöht werden sollen, sondern auch die Äcker unter allen gleich gemacht und zu den vorhandenen 9 Bauern und Pflugdiensten noch ein zehnter gesetzt werden soll, obwohl es Kaufhöfe sind und zwei davon nur Halbbauernhöfe mit halb so viel Erbgeld als die übrigen.[3] Dabei wird aber bereits von der Stadt unter Bezugnahme auf Husanus das Recht behauptet beliebig ihre Bauern absetzen und die Hofwehr einbehalten zu können. Der Einfluss des benachbarten Stettinschen Pommerns ist hiebei wohl unverkennbar.

Anders noch am Anfang des 17. Jahrhunderts im grössten Teil des Herzogtums Wolgast. In den Gütern Stralsunds

---

[1] Dähnert II. S. 40. Vgl. auch ebenda S. 138. 139 *sub* Nr. X.

[2] So sollten z. B. die dem Hospital zum heiligen Geist in Greifswald gehörigen Bauern zu Karrendorf 1622, nachdem schon vorher allmählich verschiedene Fuhren und Dienste von ihnen „ersessen worden", nunmehr auch noch das von der Stadt neu angelegte Ackerwerk Stuthof bestellen. Als sie sich weigern, werden sie gepfändet und zwei gefänglich eingezogen; der von den Bauern angerufene Herzog vermag mit seinem Verbot nicht gegen die Stadt durchzudringen. (Vgl. Acta d. Mag. z. Greifswald Littr. B. Nr. 63.)

[3] Vgl. Acta d. Magistr. z. Greifsw. Littr. B. Nr. 55.

und seiner Bürger[1], auch auf dem Festland wie überhaupt in dem ganzen ehemaligen Fürstentum Rügen entsprachen die bäuerlichen Rechts- und Besitzverhältnisse — abgesehen von der Ausdehnung des Auskaufungsrechtes auf alle Herrschaften — noch durchaus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch: die Bauern hatten ein unbestritten erbliches Nutzungsrecht an ihren Höfen, das ihnen im Fall der Legung abgekauft werden musste, Gebäude und Hofwehr waren ihr Eigentum und sie erscheinen nur als Erbunterthanen („Erbbuhren") nicht als „Leibeigene".

Auf diese Verhältnisse aber passte die Stettinsche Bauerordnung von 1616 in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht und somit scheint die Vermutung wohl gerechtfertigt, dass dieselbe hier überhaupt nie zur Einführung gekommen wäre ohne den dreissigjährigen Krieg. Dieser aber, wie er lawinenartig über deutsche Wirtschaft und deutsche Kultur hereinbrach, begrub in einem Sturze Alles. In der gleichen Verwüstung, die er allenthalben hinter sich zurückliess, waren die alten Unterschiede fast ganz verschwunden; was sich wieder aus dem Schutt erhob Alles gleich elend. So bedeuten diese dreissig Jahre, die sich wie ein unheilvoller Riss durch die ganze deutsche Kulturentwicklung ziehen, auch eine fundamentale Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in Pommern und Rügen.

---

[1] Vgl. die oben citierte fürstl. Ratifikation von 1621 sub Nr. V: Dähnert II, 138.

NACHTRAG.

Der soeben erschienene Aufsatz von W. v. Brünneck: „Die Leibeigenschaft in Pommern" in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. IX. B. 1. H. Germ. Abt. S. 104 ff. konnte, da der Druck schon zu weit vorgeschritten war, keine Berücksichtigung mehr finden.